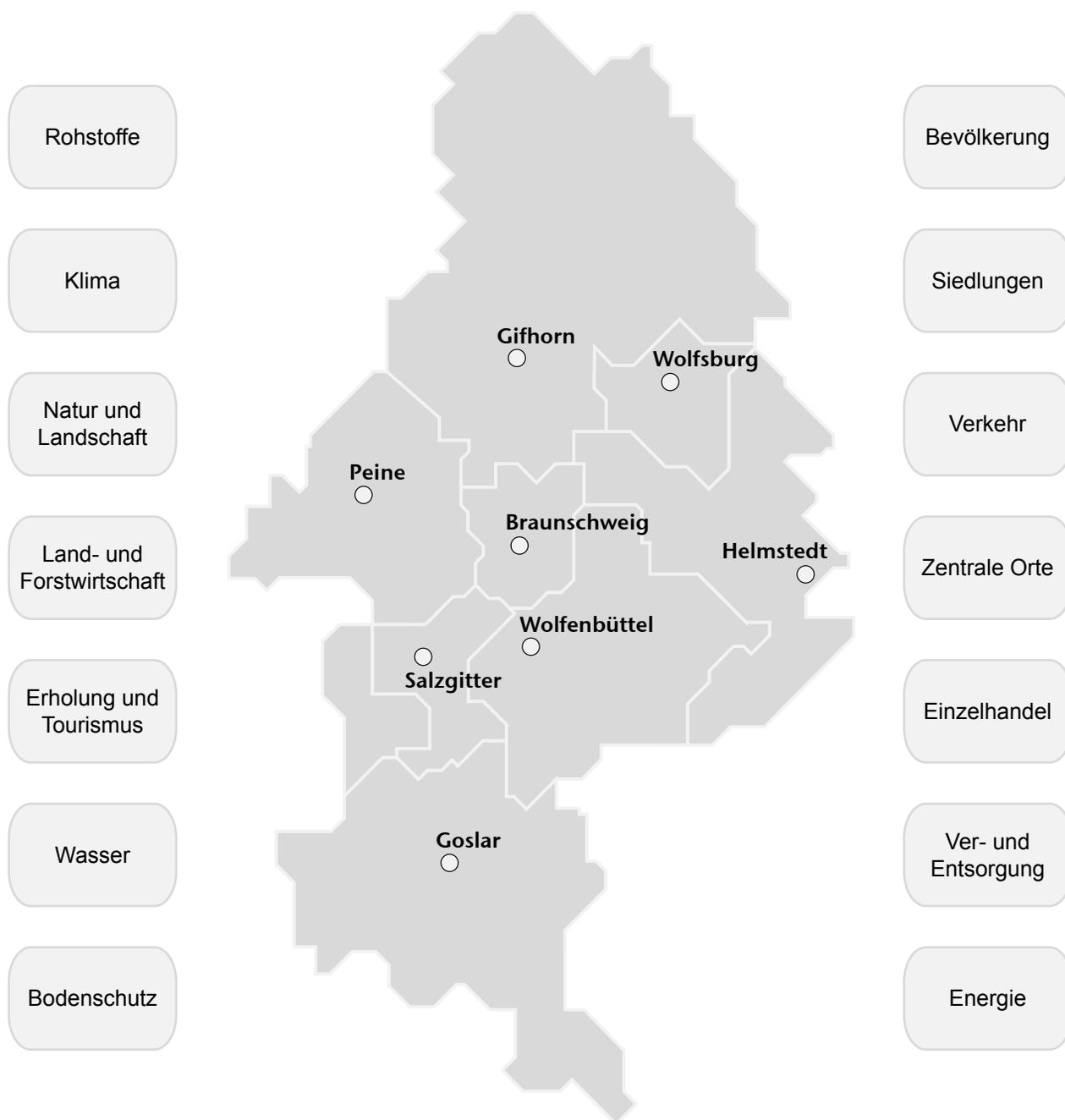




Zweckverband
Großraum
Braunschweig



Regionales Raumordnungsprogramm für den Großraum Braunschweig 2008

Beschreibende Darstellung

Herausgeber:

Zweckverband Großraum Braunschweig

Frankfurter Straße 2 · 38122 Braunschweig

Tel.: 0531 24262-0 · Fax: 0531 24262-42

E-Mail: zgb@zgb.de

www.zgb.de

Braunschweig 2008

© Zweckverband Großraum Braunschweig

Vorwort

Nach einem mehrjährigen Aufstellungs- und breit gefächerten Abstimmungsprozess liegt nun für den Großraum Braunschweig ein übergeordneter Raumordnungsplan vor, der Maßstäbe für die zukünftige räumliche Entwicklung setzt.

Mit der Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Großraum Braunschweig 2008 sollen durch eine abgestimmte, nachhaltige räumliche Planung

- die besonderen Entwicklungschancen dieses Raumes gefördert,
- der hohe infrastrukturelle Standard gesichert und weiterentwickelt sowie
- der demographischen Entwicklung durch die Raumordnung angemessen begegnet werden.

Mit dieser Neuaufstellung sind alle vorliegenden und erkennbaren Raumnutzungsansprüche unterschiedlichster Planungsträger abgestimmt worden. Sie reichen von den Leitbildern zur räumlichen Entwicklung über die Grundzüge der vorhandenen und zukünftigen Raumstruktur, dem Zentrale-Orte-Konzept bis hin zur Freiraumsicherung und -entwicklung sowie der Sicherung der vorhandenen und zukünftigen technischen Infrastruktur. Die vielfältigen Raumnutzungen und -funktionen sind in der Beschreibenden und Zeichnerischen Darstellung in Form von Zielen und Grundsätzen der Raumordnung dokumentiert, während die Begründung und der Umweltbericht hierzu weitergehende Ausführungen enthalten und damit der besseren Nachvollziehbarkeit dienen.

Gleichzeitig ist es Trotz der Materialfülle gelungen, sämtliche Abwägungsentscheidungen systematisch zu dokumentieren und der Öffentlichkeit und vor allem nachfolgenden Planungs- und Genehmigungsverfahren via Internet zur Verfügung zu stellen. Mit diesem Informations- und Qualitätsstandard ist das neue Regionale Raumordnungsprogramm für den Großraum Braunschweig 2008 Beispiel gebend.

Möge das Programm allen, die damit arbeiten, hilfreiche Hinweise, neue Impulse und sachdienliche Argumente bei den ständig komplexer werdenden Abwägungs- und Entscheidungsprozessen liefern.



Helmut Kuhlmann
Vorsitzender der Verbandsversammlung



Dr. Martin Kleemeyer
Verbandsdirektor



Foto: von links: U. Kegel, H. Kuhlmann, Dr. M. Kleemeyer

Inhalt

VorwortI

InhaltII

Satzung über die Feststellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Großraum Braunschweig 2008 IV

Öffentliche Bekanntmachung..... V

Rechtliche Grundlagen und Geltungsrahmen VI

I Die Entwicklung des Großraums Braunschweig1

1 Leitbilder 1

1.1 Das siedlungsstrukturelle Leitbild der dezentralen Konzentration1

1.2 Das wirtschaftsstrukturelle Leitbild der Wissenschafts- und Technologieregion2

1.3 Das verkehrsstrukturelle Leitbild der umweltgerechten Mobilitätsbewältigung.....2

1.4 Das Leitbild zur integrierten Siedlungs- und Landschaftsentwicklung3

1.5 Das kooperative Leitbild der regionalen Verantwortungsgemeinschaften.....3

2 Grundsätze zur gesamträumlichen Entwicklung - Raumstruktur 4

2.1 Entwicklung der räumlichen Struktur im Großraum Braunschweig4

2.2 Einbindung übergeordneter Entwicklungen - Metropolregion Hannover-Braunschweig-Göttingen.....4

II Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungs- und Versorgungsstrukturen5

1 Siedlungsentwicklung und Standortfunktionen 5

1.1 Dezentrale Konzentration.....5

1.1.1 Zentrale-Orte-Konzept6

1.1.2 Siedlungsachsen.....8

1.2 Vorranggebiete Industrielle Anlagen.....8

1.3 Eigenentwicklung8

2 Entwicklung der Versorgungsstrukturen.....9

2.1 Großflächiger Einzelhandel.....9

2.2 Soziale, kulturelle und Bildungsinfrastruktur 10

III Ziele und Grundsätze zu Freiraumstrukturen, Freiraumnutzungen und zum Klimaschutz..... 11

1 Entwicklung eines regionalen Freiraumverbundes und seiner Funktionen..... 11

1.1 Naturraumbezogene Freiraumentwicklung 11

1.2 Siedlungsbezogene Freiraumentwicklung 11

1.3 Natura 2000..... 11

1.4 Natur und Landschaft..... 12

1.5 Kulturlandschaft..... 13

1.6 Großschutzgebiete 14

1.7 Bodenschutz..... 14

2 Entwicklung der Freiraumnutzungen 15

2.1 Landwirtschaft 15

2.2 Wald und Forstwirtschaft..... 16

2.3 Rohstoffgewinnung..... 17

2.4 Erholung und Tourismus 17

2.5 Wasserwirtschaft 19

2.5.1 Oberflächengewässer 19

2.5.2 Grundwasser 20

2.5.3 Wasserversorgung 20

2.5.4 Vorbeugender Hochwasserschutz 21

3 Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel 22

IV Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der technischen Infrastruktur und der raumstrukturellen Standortpotenziale..... 23

1 Mobilität, Verkehr, Logistik 23

1.1 Allgemeine Festlegungen zur Mobilitätsbewältigung 23

1.2	ÖPNV	23
1.3	Schienenverkehr	23
1.4	Straßenverkehr	24
1.5	Fahrradverkehr.....	24
1.6	Wasserstraßen und Häfen	25
1.7	Luftverkehr	25
1.8	Logistik	26
2	Information und Kommunikation	26
3	Energie	26
3.1	Energie allgemein	26
3.2	Kraftwerkstandorte	27
3.3	Energietransportleitungen.....	27
3.4	Erneuerbare Energien.....	27
3.4.1	Windenergienutzung	27
3.4.2	Wasserkraftnutzung	29
3.4.3	Solarenergienutzung.....	29
3.4.4	Erdwärmennutzung (Geothermie)	29
3.4.5	Nachwachsende Rohstoffe	29
4	Abwasserbeseitigung	29
5	Abfallwirtschaft	30
6	Altlasten.....	31
7	Sonstige Standort- und Flächenanforderungen	32
7.1	Katastrophenschutz, zivile Verteidigung.....	32
7.2	Militärische Verteidigung.....	32
7.3	Standort für die Entsorgung radioaktiver Abfälle	33
Abkürzungsverzeichnis		VII
Quellenverzeichnis.....		VIII
a) Rechts- und Verwaltungsvorschriften		VIII
b) Literatur.....		IX

Satzung über die Feststellung des Regionalen Raumordnungsprogramms für den Großraum Braunschweig 2008

Die Verbandsversammlung des Zweckverbands Großraum Braunschweig hat am 20. Dezember 2007 aufgrund von

§ 8 Abs. 6 des Niedersächsischen Gesetzes über Raumordnung und Landesplanung (NROG) in der Fassung vom 7. Juni 2007 (Nds. GVBl. S. 223 - VORIS 23100 05 00 00 000 -)

i.V.m. § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Bildung des Zweckverbands "Großraum Braunschweig" vom 27. November 1991 (Nds. GVBl. S. 305 - VORIS 20300 15 00 00 000 -), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 18. Mai 2006 (Nds. GVBl. S. 203)

folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Feststellung als Satzung

- (1) Das Regionale Raumordnungsprogramm für den Großraum Braunschweig 2008, bestehend aus
 - einer Beschreibenden Darstellung und
 - einer Zeichnerischen Darstellung (im Maßstab 1 : 50.000),wird unter Berücksichtigung des Beschlusses der Verbandsversammlung vom selben Tag festgestellt.
- (2) Dem Regionalen Raumordnungsprogramm für den Großraum Braunschweig 2008 sind eine Begründung (inkl. zusammenfassender Erklärung zur Umweltprüfung) und ein Umweltbericht beigelegt.

§ 2 Inkrafttreten

- (1) Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft.
- (2) Gleichzeitig treten die Satzungen über die Feststellung des Regionalen Raumordnungsprogramms 1995 für das Gebiet des Zweckverbands Großraum Braunschweig vom 21. März 1996, über die Feststellung der Ergänzung um Festlegung von Vorrangstandorten für Windenergienutzung vom 16. November 1998 und über die Feststellung der Ergänzung um den Teilbereich des Landkreises Goslar vom 16. Dezember 1999 sowie über die Feststellungen der 1. Änderung vom 4. Mai 2000, der 2. und 3. Änderung vom 6. Mai 2002 und der 4. Änderung vom 9. Dezember 2004 außer Kraft.

Anlagen:

Beschreibende Darstellung
Zeichnerische Darstellung

Braunschweig, 20. Dezember 2007

Zweckverband Großraum Braunschweig
- öffentlich-rechtliche Körperschaft -

Kuhlmann
Vorsitzender der Verbandsversammlung

Dr. Kleemeyer
Verbandsdirektor

Öffentliche Bekanntmachung

Genehmigung und öffentliche Auslegung des „Regionalen Raumordnungsprogramms 2008 für den Großraum Braunschweig“

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Großraum Braunschweig hat das „Regionale Raumordnungsprogramm 2008 für den Großraum Braunschweig“ bestehend aus Beschreibender und Zeichnerischer Darstellung in ihrer Sitzung am 20. Dezember 2007 als Satzung beschlossen. Dem Regionalen Raumordnungsprogramm 2008 ist eine Begründung und ein Umweltbericht beigefügt.

Gemäß § 8 Abs. 6 des Niedersächsischen Gesetzes über Raumordnung und Landesplanung (NROG) in der Fassung vom 07. Juni 2007 (Nds. GVBl. S. 223) hat das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung - Regierungsvertretung Braunschweig - als oberste Landesplanungsbehörde das Regionale Raumordnungsprogramm 2008 für den Großraum Braunschweig mit Erlass vom 30. April 2008 - Az.: RV BS 1.4-20303/ZGB2008 genehmigt. Das Regionale Raumordnungsprogramm 2008 für den Großraum Braunschweig tritt am 01. Juni 2008 in Kraft.

Im Regionalen Raumordnungsprogramm 2008 ist die angestrebte räumliche und strukturelle Entwicklung des Großraums Braunschweig festgelegt. Zum Verbandsgebiet des Großraums Braunschweig gehören die kreisfreien Städte Braunschweig, Salzgitter und Wolfsburg sowie die Landkreise Gifhorn, Goslar, Helmstedt, Peine und Wolfenbüttel.

Das Regionale Raumordnungsprogramm 2008 liegt nebst Begründung und Umweltbericht gemäß § 6 Abs. 3 NROG ab dem Tag des Inkrafttretens beim Zweckverband Großraum Braunschweig zur Einsichtnahme öffentlich aus. Eine Einsicht ist während der Dienststunden von Montag bis Freitag in der Zeit von 9 bis 12 Uhr oder nach telefonischer Vereinbarung im Dienstgebäude des Zweckverbandes Großraum Braunschweig, Abteilung Regionalplanung, Zimmer 1.13 (Tel. 05 31-24 26 2-0), Frankfurter Str. 2, 38122 Braunschweig möglich. Darüber hinaus steht das Regionale Raumordnungsprogramm 2008 vollständig auf der Internetseite des Zweckverbandes Großraum Braunschweig unter „www.zgb.de => Regionalplanung => Regionales Raumordnungsprogramm 2008“ zur Ansicht und zum Download zur Verfügung.

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften bei der Neuaufstellung des Regionalen Raumordnungsprogramms 2008 für den Großraum Braunschweig ist unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber dem Zweckverband Großraum Braunschweig unter Darlegung des die Verletzung begründeten Sachverhalts geltend gemacht worden ist. Die Jahresfrist beginnt mit der öffentlichen Bekanntmachung (§ 10 Abs. 1 NROG).

Braunschweig, 05. Mai 2008

Dr. Kleemeyer
Der Verbandsdirektor

Rechtliche Grundlagen und Geltungsrahmen

- (1) Der Zweckverband Großraum Braunschweig ist nach § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Bildung des Zweckverbands Großraum Braunschweig vom 27. November 1991 Träger der Regionalplanung und stellt für sein Gebiet ein Regionales Raumordnungsprogramm auf. Diese Aufgabe nimmt er als Angelegenheit des eigenen Wirkungskreises wahr. Rechtliche Grundlage für die Aufstellung sind die §§ 3 bis 6 und 8 des Niedersächsischen Gesetzes über Raumordnung und Landesplanung (NROG).
- (2) Das Regionale Raumordnungsprogramm gilt für das Verbandsgebiet, zu dem die kreisfreien Städte Braunschweig, Salzgitter und Wolfsburg sowie die Landkreise Gifhorn, Goslar, Helmstedt, Peine und Wolfenbüttel gehören.
- (3) Das Regionale Raumordnungsprogramm 2008 ersetzt das Regionale Raumordnungsprogramm 1995 vom 21. März 1996, einschließlich der Ergänzung um Festlegung von Vorrangstandorten für Windenergienutzung vom 16. November 1998 und der Ergänzung um den Teilbereich des Landkreises Goslar vom 16. Dezember 1999 sowie der 1. Änderung vom 4. Mai 2000, der 2. und 3. Änderung vom 6. Mai 2002 und der 4. Änderung vom 9. Dezember 2004.
Es ist auf den Zeitraum bis 2017 ausgerichtet.
- (3) In § 2 Abs. 2 ROG und § 2 NROG sind Grundsätze der Raumordnung textlich normiert. Im Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen 2007 ist die angestrebte räumliche und strukturelle Entwicklung Niedersachsens in den Grundzügen dargelegt. Diese Vorgaben werden im Regionalen Raumordnungsprogramm 2008 aufgegriffen, konkretisiert und entsprechend den regionalen Besonderheiten ergänzt.
- (4) Das Regionale Raumordnungsprogramm 2008 besteht aus einer Beschreibenden und einer Zeichnerischen Darstellung. Zur Erläuterung der dort textlich und zeichnerisch erfolgten Festlegungen sowie zur Dokumentation der integrierten durchgeführten Umweltprüfung sind eine Begründung (inkl. zusammenfassender Erklärung zur Umweltprüfung) und ein Umweltbericht beigefügt.
- (5) Hinsichtlich der Verbindlichkeit der erfolgten Festlegungen ist zwischen Zielen und Grundsätzen der Raumordnung zu unterscheiden:
Ziele der Raumordnung (gemäß § 3 Nr. 2 ROG) sind verbindliche, überörtliche Vorgaben, die keiner Abwägung mehr zugänglich sind. Sie sind von Behörden des Bundes und des Landes, von Landkreisen, Städten und Gemeinden sowie von weiteren in § 3 Nr. 5 ROG genannten öffentlichen Stellen uneingeschränkt bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten (§§ 4 und 5 ROG). Diese Bindungswirkung besteht auch für Personen des Privatrechts nach § 4 Abs. 4 ROG. Eine besondere Pflicht zur zwingenden Beachtung der Ziele der Raumordnung besteht gemäß § 1 Abs. 4 BauGB für die kommunale Bauleitplanung.
Grundsätze der Raumordnung (gemäß § 3 Nr. 3 ROG) sind allgemeine, überörtliche Aussagen zur räumlichen Entwicklung. Bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen haben die o. g. öffentlichen Stellen und Personen diese bei ihren Abwägungs- und Ermessensentscheidungen zu berücksichtigen (§§ 4 und 5 ROG).
- (6) Die **Ziele der Raumordnung** sind in der Beschreibenden Darstellung durch **Fettdruck** gekennzeichnet und in der Zeichnerischen Darstellung als Standortfunktionen sowie als Vorrang- bzw. Eignungsgebiet dargestellt. Grundsätze der Raumordnung sind in der Beschreibenden Darstellung normal gedruckt und in der Zeichnerischen Darstellung als Vorbehaltsgebiet dargestellt.
Unverändert übernommene **Ziele und Grundsätze des Landes-Raumordnungsprogramms 2007** sind durch *Kursivdruck* gekennzeichnet.
- (7) Gemäß § 4 ROG hat das Regionale Raumordnungsprogramm für Private keine unmittelbare Rechtswirkung. Eine mittelbare Bindungswirkung Privater an die Ziele der Raumordnung ergibt sich aufgrund der Beachtens- bzw. Anpassungspflicht öffentlicher Stellen bei bestimmten nachfolgenden Planfeststellungen, Genehmigungen und sonstigen behördlichen Entscheidungen.

I Die Entwicklung des Großraums Braunschweig

1 Leitbilder^a

(1)¹Die räumlichen Leitbilder greifen die des bisherigen Regionalen Raumordnungsprogramms (RROP) 1995 auf und beruhen auf dem Grundsatz der nachhaltigen Raumentwicklung des Raumordnungsgesetzes (ROG), wonach die sozialen und wirtschaftlichen Ansprüche an den Raum mit seinen ökologischen Funktionen in Einklang zu bringen sind und so zu einer dauerhaften, großräumig ausgewogenen Ordnung führen. ²Leitbilder haben vor allem eine Orientierungsfunktion; sie beschreiben grundsätzliche Zielrichtungen und stecken den Rahmen für das RROP und dessen Umsetzung durch die regionalen Akteure ab. ³Aus diesen Leitbildern werden die fachlichen Grundsätze und Ziele des RROP abgeleitet.

1.1 Das siedlungsstrukturelle Leitbild der dezentralen Konzentration

Arbeitsmarktentwicklung stabilisiert Folgen des demographischen Wandels

(1)¹Die künftige Regionalentwicklung wird besonders durch den demographischen Wandel beeinflusst. ²In den nächsten 10 Jahren ist mit einem geringen Bevölkerungsrückgang zu rechnen. ³Die Altersstruktur verändert sich kontinuierlich hin zu einem geringeren Anteil von Kindern und Jugendlichen bei gleichzeitig steigendem Seniorenanteil. ⁴Die erwerbsfähige Bevölkerung altert weiter, was zu Veränderungen des Nachfrageverhaltens und zu einem zunehmenden Wettbewerb um qualifizierte Nachwuchskräfte führt.

(2)¹Die Großstädte werden wegen ihrer spezifischen Altersstruktur Einwohner verlieren. ²Andererseits gibt es im Umfeld der Großstädte Gemeinden, die wachsen. ³Schließlich werden sich Gemeinden im ländlich-peripheren Bereich auch weiterhin auf sinkende Einwohnerzahlen einstellen müssen. ⁴Mit Hilfe einer offensiven regionsweiten Arbeitsmarktpolitik gelingt es, Folgen des demographischen Wandels zu stabilisieren.

Stärkung der polyzentrischen Siedlungsstruktur

(3)¹Zur Stabilisierung der Siedlungsentwicklung ist die Ausrichtung auf das System der Zentralen Orte sowohl bei wachsenden als auch bei rückläufigen Bevölkerungszahlen unverzichtbar. ²So wird der Erhalt und die Stärkung der im Großraum Braunschweig gewachsenen polyzentrischen Siedlungsstruktur gewährleistet. ³Dazu wird das siedlungsstrukturelle Leitbild der dezentralen Konzentration verfolgt. ⁴Es setzt grundsätzlich auf eine Sicherung und Entwicklung der gewachsenen Siedlungskerne und wird die Funktionen der zentralen Orte als effiziente Versorgungssysteme, wirtschaftliche Entwicklungspole und als Verknüpfungspunkte eines integrierten Verkehrssystems stärken^b.

(4)¹In strukturschwachen und vom Bevölkerungsrückgang gefährdeten Räumen sind die zentralen Orte diejenigen Orte, die eine Mindestversorgung der Bevölkerung gewährleisten bzw. Orientierungspunkte für ein politisches Gegensteuern bieten können.

(5)¹Teilräumliche Besonderheiten werden bei der Umsetzung des Leitbildes der dezentralen Konzentration berücksichtigt. ²Das Zentrale-Orte-Konzept erfährt eine Flexibilisierung im Hinblick auf die differenzierte Siedlungsentwicklung im Großraum Braunschweig. ³Es wird ergänzt durch die Festlegung von Standorten mit besonderen Funktionszuweisungen sowie gegliederten Siedlungsachsen entlang des schienenengebundenen Personennahverkehrs und leistungsfähiger RegioBuslinien mit einer angepassten Entwicklung im Umfeld der Stationen und Haltestellen.

^a Die Leitbilder entfalten im Gegensatz zur übrigen Beschreibenden Darstellung keine Bindungswirkung nach § 4 ROG.

^b Entschließung der Ministerkonferenz für Raumordnung vom 03.12.2001, Ziffer 1

Ausgeglichene Einzelhandelsentwicklung sichert die zentralen Standorte

- (6)¹Eine regional abgestimmte Einzelhandelsentwicklungspolitik führt zu einer attraktiven Handelslandschaft. ²Sie sichert die grundzentralen Versorgungskerne und stützt eine ausgewogene Nahversorgung. ³Versorgungsdisparitäten der Gemeinden werden untereinander abgebaut. ⁴Die mittel- und oberzentralen Handelsfunktionen der Innenstädte werden gestärkt.

1.2 Das wirtschaftsstrukturelle Leitbild der Wissenschafts- und Technologieregion

Kooperative Wirtschafts- und Innovationspolitik

- (1)¹Die Vielfalt und den Ausbau der Industrie- und Forschungsregion, der Dienstleistungs- und Freizeitregion einschließlich Tourismus sowie der Bildungs- und Kulturregion fördern die Akteure im Großraum Braunschweig. ²Traditionelle Wirtschaftszweige werden mit neuen Branchen, innovative Forschungsschwerpunkte mit vorhandenen Stärken verknüpft. ³Die vorhandene hohe technologische Leistungsfähigkeit wird weiter ausgebaut. ⁴Sowohl in Bezug auf die Forscherdichte, als auch den Anteil der Forschungs- und Entwicklungsaufgaben am Bruttoinlandsprodukt nimmt der Großraum Braunschweig eine europäische Spitzenposition ein und unterstützt die Anstrengungen zur Entfaltung endogener Potenziale sowie der Clusterpolitik.

Stärkung des Wirtschaftsraums

- (2)¹Eine zukunftsfähige und innovative Regionalentwicklung gewährleistet attraktive Lebens- und Standortbedingungen im Großraum. ²Sie schafft durch Informationen über planungsrelevante Standortbedingungen und abgewogene Zielaussagen verlässliche Rahmenbedingungen für wirtschaftliches Handeln und stärkt dadurch den ganzen Wirtschaftsraum. ³Die Umsetzung dieses raumordnerischen Leitbildes wird durch ein gegenüber der heutigen Situation deutlich verbessertes Regionalmarketing begleitet.

Mit der Metropolregion zu mehr Internationalität

- (3)¹Die Mitwirkung und Mitgestaltung der Metropolregion Hannover-Braunschweig-Göttingen trägt sowohl zur Stärkung der Wettbewerbsfähigkeit der Region als auch zur Erschließung von Synergien und Kooperationspotenzialen und somit auch zur Verbesserung der Innovationsfähigkeit bei. ²Die Verteilungs- und Bündelungsfunktion (Gateway-Funktion) der Metropolregion wird durch Ausbau der technischen Infrastruktur auf internationales Niveau gebracht.

1.3 Das verkehrsstrukturelle Leitbild der umweltgerechten Mobilitätsbewältigung

Systemübergreifende Verkehrsmittelwahl

- (1)¹Einem steigendem Mobilitätsbedürfnis wird durch den Individualverkehr (Kraftfahrzeuge aller Art, Fahrrad) und durch einen bedarfsgerechten Öffentlichen Personennahverkehr (Bus, Bahn) Rechnung getragen. ²Die Sicherung und Entwicklung der Verkehrssysteme erfolgt in Anpassung an deren verkehrswirtschaftlicher Bedeutung für eine systemübergreifende Mobilitätssicherung und unter Berücksichtigung der teilräumlichen Verhältnisse im Großraum Braunschweig sowie der demographischen Rahmenbedingungen. ³Regional bedeutsame Aus- und Neubauprojekte der gesamten Verkehrsinfrastruktur werden vorangetrieben. ⁴ÖPNV und Radverkehr tragen zur Entlastung des motorisierten Individualverkehrs bei.

Leistungsfähiger ÖPNV in den urbanen Kernen als interregionaler Wettbewerbsfaktor

- (2)¹Mit dem zunehmenden motorisierten Individualverkehr in den städtischen Kernräumen des Großraums Braunschweig gewinnt der Umweltverbund an Bedeutung. ²Dabei stellt der ÖPNV eine attraktive und volkswirtschaftlich tragfähige Alternative zum Individualverkehr dar und wird auch als interregionaler Wettbewerbsfaktor hinsichtlich einer zukunftsfähigen Mobilitätsinfrastruktur verstanden.

Partnerschaft von IV und ÖV im suburbanen Raum

- (3)¹Im suburbanen Raum wird eine Partnerschaft des Individualverkehrs (Auto, Fahrrad) und des ÖPNV dazu beitragen, die vielfältigen Mobilitätsbedürfnisse in einem Mix aus privatem Transport und öffentlicher Verkehrsleistung zugunsten einer effektiven und umweltgerechten Mobilitätsbewältigung zu erfüllen.

Differenzierte Angebote im ländlich peripheren Raum

- (4)¹Die große räumliche Ausdehnung, die zu überwindenden Distanzen, die geringe Bevölkerungsdichte und die gleichzeitig rückläufigen Bevölkerungszahlen im ländlich peripheren Raum erfordern eine differenzierte Mobilitätsbewältigung. ²Sie bedingt einen den spezifischen Erfordernissen angepassten ÖPNV-Linienvkehr. ³Bei der Erfüllung der vielen unterschiedlichen Mobilitätsbedürfnisse der Bevölkerung gewinnen individuelle Gestaltung des Verkehrs mit bedarfsorientierten ÖPNV-Systemen und bürgerschaftliches Engagement an Bedeutung.

1.4 Das Leitbild zur integrierten Siedlungs- und Landschaftsentwicklung

Lebensqualität durch Sicherung und Aufwertung der Freiräume steigern

- (1)¹Die regionalen Freiräume ergänzen die Siedlungsbereiche, sie bieten Raum für Land- und Forstwirtschaft, Tiere und Pflanzen, Gewinnung von regenerativen Energien und für die Erholung. ²Die regionalen Freiräume lassen Frischluftströme entstehen und verbessern das Kleinklima in den Städten. ³Darüber hinaus bietet die Vielfalt der Freiräume zwischen Harz und Heide im Großraum Braunschweig seinen Bewohnern einen attraktiven und abwechslungsreichen Lebensraum. ⁴Die durch Freiräume geprägte Kulturlandschaft trägt als bedeutender weicher Standortfaktor zur Steigerung der Wohn- und Lebensqualität im Großraum Braunschweig bei. ⁵Landschaftsbeeinträchtigende werden in geeigneten Räumen gebündelt, um die übrigen Räume natur- und sozialverträglich freizuhalten.

Zukunftsfähige Freiraumentwicklung gewährleisten

- (2)¹Im Mittelpunkt der nachhaltigen Regionalentwicklung steht die Verantwortung für kommende Generationen. ²Hierfür werden die natürlichen Lebensgrundlagen dauerhaft gesichert, geschützt und weiterentwickelt. ³Die großräumige ökologische Vernetzung insbesondere entlang der regional bedeutsamen Fließgewässer sichert ein funktional zusammenhängendes Netz ökologisch bedeutsamer Freiräume. ⁴Maßnahmen und Projekte des Naturschutzes werden in Anlehnung an das Regionale Freiraumkonzept in geeigneten Teilräumen zur Sicherung und Aufwertung des Naturhaushalts konzentriert.

1.5 Das kooperative Leitbild der regionalen Verantwortungsgemeinschaften

Weiterentwicklung der Kooperationsstrukturen

- (1)¹Die Hinwendung zu weniger Staat und mehr Eigenverantwortung setzt für eine positive Zukunftsgestaltung den Ausbau bestehender und den Aufbau neuer Kooperationen bei gleichzeitig verstärktem Bürgerengagement im Großraum Braunschweig voraus. ²Mit der integrierten Regionalentwicklung und ausgeprägten Kooperationskultur wird die Identifikation der Bevölkerung mit ihrem Heimatraum, dem Großraum Braunschweig, gestärkt. ³Gleichzeitig werden vermehrte kommunale Kooperationen im Großraum bei Planungen, im kommunalen Verwaltungsvollzug und bei der Daseinsvorsorge Synergieeffekte erzielen.
- (2)¹Die Regionalplanung berücksichtigt in den relevanten Planungsprozessen durch Einbindung der an der Regionalentwicklung interessierten Öffentlichkeit die Belange zukünftiger Generationen. ²Die spezifischen Interessen und Lebenssituationen von Frauen und Männern zur Teilhabe am gesellschaftlichen Leben werden dabei besonders beachtet (Gender Mainstreaming).

2 Grundsätze zur gesamträumlichen Entwicklung - Raumstruktur

- (1)¹Die besonders durch die naturräumliche Gliederung sowie das Fließgewässersystem geprägte Freiraumstruktur und die auf dem Zentrale-Orte-Konzept beruhende Siedlungsstruktur sollen ebenso wie die gesamte Verkehrsinfrastruktur als prägende Elemente der Raumstruktur bei nachfolgenden Planungen berücksichtigt werden. LROP 1.1 01

2.1 Entwicklung der räumlichen Struktur im Großraum Braunschweig

- (1)¹Die bestehende und sich durch ein polyzentrisches Siedlungsgefüge auszeichnende Qualität der Raumstruktur im Großraum Braunschweig soll durch eine den demographischen Wandel berücksichtigende integrierte Siedlungs- und Freiraumentwicklung gesichert und entwickelt werden. ²Daher gilt es generell, diesen gesamträumlichen Planungsansatz als übergeordnete Entwicklungsmaxime den raumwirksamen Planungen zugrunde zu legen. ³Diese Entwicklungsmaxime soll auch dem vorbeugenden Klimaschutz dienen. LROP 1.1 02

- (2)¹Die Verkehrsinfrastruktur soll aufgrund ihrer lokalen, teilräumlichen und überregionalen Vernetzungsfunktion bedarfsgerecht gesichert und entwickelt werden. LROP 1.1 07

- (3)¹Der Sicherung einer ausgewogenen Raumstruktur dient das Siedlungsleitbild der dezentralen Konzentration. ²Die Siedlungsentwicklung soll je nach teilräumlich differenzierter Dynamik aus Gründen der langfristigen Infrastruktursicherung auf die zentralen Standorte, die Standorte mit besonderen Funktionszuweisungen oder die Standorte entlang der regional bedeutsamen ÖPNV-Achsen konzentriert werden. LROP 1.1 03

- (4)¹Entsprechend der naturräumlichen Gliederung im Großraum Braunschweig sollen die Grundzüge einer integrierten Siedlungs- und Freiraumentwicklung den jeweiligen naturräumlichen Gegebenheiten angepasst werden. ²Eine diese Gegebenheiten berücksichtigende Entwicklungsplanung fördert die Identifikation der Bevölkerung mit ihrem Lebensraum. ³Die naturräumliche Vielfalt einerseits und das landschaftstypische Bauen andererseits sollen insgesamt zur regionalen Attraktivitätssteigerung beitragen. LROP 1.1 02

- (5)¹Wesentliches funktionales Gliederungselement einer integrierten Siedlungs- und Freiraumentwicklung ist die Sicherung und Entwicklung der Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts im besiedelten und unbesiedelten Bereich. ²Die Auen des Fließgewässersystems stellen die wichtigste Grundlage der großräumigen ökologischen Vernetzung im Großraum Braunschweig dar. ³Sie sollen als gliederndes Element berücksichtigt werden. LROP 3.1.1 01

2.2 Einbindung übergeordneter Entwicklungen - Metropolregion Hannover-Braunschweig-Göttingen

- (1)¹Zur Steigerung der internationalen Wettbewerbsfähigkeit der im Zentrum des erweiterten Europas liegenden Region sollen die wichtigsten Infrastrukturachsen innerhalb der Metropolregion Hannover-Braunschweig-Göttingen sowie mit den nationalen bzw. internationalen Bezugspunkten vernetzt und weiter ausgebaut werden. ²Dabei kommt der infrastrukturellen Vernetzung der bedeutsamsten Wissenschafts-, Forschungs- und Technologiestandorte der Metropolregion Hannover-Braunschweig-Göttingen eine besondere Bedeutung zu. LROP 1.2 05

II Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der Siedlungs- und Versorgungsstrukturen

1 Siedlungsentwicklung und Standortfunktionen

- (1)¹Bei allen Planungen und Maßnahmen zur Entwicklung der räumlichen Struktur des Großraums Braunschweig gilt es, die wesentlichen Entwicklungskomponenten der Bevölkerungsstruktur und räumlichen Bevölkerungsverteilung sowie die Auswirkungen auf den Wohnraumbedarf zu berücksichtigen. ²Veränderungen in der Alters- und Haushaltsstruktur der Bevölkerung sowie der Wandel gesellschaftlicher Rahmenbedingungen sollen frühzeitig bei Planungen zur Siedlungsentwicklung berücksichtigt werden. ³Allem Handeln sollen diesbezüglich allgemein anerkannte Prognosedaten zugrunde gelegt werden. LROP 1.1 02
LROP 1.1 03
- (2)¹Familiengerechter Wohnraum soll vor allem an den zentralen Standorten bereitgestellt werden, um einerseits Zersiedlungsansätze zu vermeiden und andererseits die Infrastrukturauslastung zu stabilisieren. ²Der oberzentrale Verbund hat in diesem Zusammenhang der weiterhin stattfindenden Stadt-Umland-Wanderung entgegenzuwirken.
- (3)Der neu zu errichtende Wohnraum soll verschiedenen Lebensphasen und -formen gerecht werden.

1.1 Dezentrale Konzentration

- (1)¹Die Ausweisung des Netzes hierarchisch gegliederter Zentraler Orte dient der flächendeckenden Sicherung eines Mindeststandards an öffentlichen und privaten Einrichtungen und Dienstleistungen für die Bevölkerung im jeweiligen Verflechtungsbereich. ²Das Zentrale-Orte-Konzept trägt zur Begrenzung des Ressourcenverbrauchs sowie zur Effektivierung des Ressourceneinsatzes bei und unterstützt damit das Prinzip der nachhaltigen Regionalentwicklung. LROP 2.1 02
LROP 2.2 01
- (2)Die Ausweisung neuer Wohnbauflächen und gewerblicher Bauflächen hat der Funktion des Zentralen Ortes zu entsprechen.** LROP 2.2 01
- (3)An wichtigen Konzentrationspunkten der Siedlungsentwicklung ist eine Verknüpfung des schienengebundenen ÖPNV mit dem flächenerschließenden ÖPNV herzustellen.** LROP 2.1 02
LROP 2.1 04
- (4)¹Mit der Bündelung der Siedlungsentwicklung soll Folgendes angestrebt werden: LROP 2.1 04
LROP 4.1.2 02
- Konzentration des Entwicklungspotenzials auf zentrale Standorte und Standorte mit besonderen Funktionszuweisungen,
 - Sicherung und Entwicklung des Leistungsaustausches zwischen den zentralen Orten unterschiedlicher Stufe und ihren Verflechtungsbereichen hinsichtlich ihrer Versorgungsfunktionen und der Tragfähigkeit des ÖPNV,
 - Sicherung der Freiraumfunktionen in den Achsenzwischenräumen als Beitrag zur Entwicklung eines attraktiven Wohnumfeldes.
- (5)¹Bei der Aufstellung von Bauleitplänen soll auf eine funktional sinnvolle Zuordnung von Wohn- und Arbeitsstätten und Infrastruktureinrichtungen hingewirkt werden. ²Hierbei soll das Leitbild der Dezentralen Konzentration berücksichtigt werden.
- (6)¹Städte und Gemeinden sollen bei der Aufstellung der Bauleitpläne für neue gewerbliche und industrielle Bauflächen prüfen, ob geeignete Altgewerbe- oder Altindustriegebiete bzw. ungenutzte oder brachliegende Flächen in Gewerbe- oder Altindustriegebieten in Anspruch genommen werden können. ²Dabei soll die siedlungsökologische Bedeutung dieser Brachen und ihre Bedeutung für die siedlungsbezogene Freiraumversorgung angemessen berücksichtigt werden. ³Brachgefallene Altgewerbe- und Altindustriegebiete sollen nur dort vorrangig in Anspruch genommen werden, wo solche Gebiete infrastrukturell gut angebunden sind und in einer funktional sinnvollen Zuordnung zu Wohngebieten stehen.

1.1.1 Zentrale-Orte-Konzept

- (1) Die zentralörtliche Gliederung ist wie folgt aufgebaut: LROP 2.2 01
- Oberzentren,
 - Mittelzentren,
 - Grundzentren,
 - Standorte mit grundzentralen Teilfunktionen.
- (2)¹Zentrale Orte haben als Standorte innerhalb der Städte und Gemeinden zentralörtliche Funktionen zu übernehmen. ²Zentrale Orte sollen entsprechend dem Bedarf in zumutbarer Entfernung erreichbar sein. LROP 2.2 02
LROP 2.2 03
- (3)¹Die Siedlungsentwicklung ist vorrangig auf das zentralörtliche System auszurichten. ²Dies gilt gleichermaßen für die Sicherung und Entwicklung von Wohn- und Arbeitsstätten. ³Dies gilt auch für die gewerbliche Entwicklung auf den industriellen Altstandorten. LROP 1.1 02
- (4)¹*Oberzentren sind in den Städten Braunschweig, Salzgitter und Wolfsburg festgelegt.* ²Zum Oberzentrum Braunschweig gehören aufgrund des dicht bebauten Stadtgebietes sämtliche Ortsteile mit Ausnahme von Bevenrode, Harxbüttel, Geitelde, Timmerlah und Stiddien. ³Des Weiteren sind die interkommunal zwischen Braunschweig und Salzgitter abgestimmten Gewerbegebietsflächen nördlich der A 39, östlich des Stichkanals Salzgitter und westlich des Übergabebahnhofs Beddingen dem oberzentralen Funktionsbereich zugeordnet. LROP 2.2 02
LROP 2.2 04
- ⁴Das Oberzentrum Salzgitter umfasst die Ortsteile im Bereich der punktachsialen Siedlungsachse zwischen Salzgitter-Lebenstedt und Salzgitter-Bad. ⁵Hierzu gehören die Ortsteile Lebenstedt, Engelnstedt, Salder, Bruchmachtersen, Lichtenberg, Reppner, Gebhardshagen, Calbecht, Engerode und Salzgitter-Bad sowie das als "Vorranggebiet Industrielle Anlagen" festgelegte Industriegebiet Salzgitter und der Ortsteil Thiede im nördlichen Stadtgebiet. ⁶Des Weiteren sind die interkommunal zwischen Salzgitter und Braunschweig abgestimmten Gewerbegebietsflächen nördlich der A 39, östlich des Stichkanals Salzgitter und westlich des Übergabebahnhofs Beddingen dem oberzentralen Funktionsbereich zugeordnet.
- ⁷Das Oberzentrum Wolfsburg wird durch das Hauptsiedlungsband nördlich und südlich des Mittellandkanals mit Ausnahme der Ortsteile Brackstedt, Velstove, Neuhaus, Barnstorf, Almke und Neindorf gebildet.
- ⁸*Die Oberzentren in Braunschweig, Salzgitter und Wolfsburg bilden in enger räumlicher Verflechtung zum Mittelzentrum in Wolfenbüttel einen oberzentralen Verbund; landes- und regionalplanerische Entscheidungen, die den oberzentralen Verbund betreffen, haben von den unterschiedlichen Entwicklungsschwerpunkten der Städte auszugehen und den gegebenen Bestand oberzentraler Einrichtungen zu sichern und zu entwickeln.* ⁹*Die regionalen Ziele für den oberzentralen Verbund sowie die regionalen Prüf- und Abstimmungserfordernisse sind im Rahmen der Regionalplanung zu treffen.* ¹⁰*Die Mittelzentren in Goslar, Bad Harzburg, Clausthal-Zellerfeld und Seesen bilden einen mittelzentralen Verbund mit oberzentralen Teilfunktionen.*
- (5)¹Der oberzentrale Verbund der Oberzentren in Braunschweig, Salzgitter und Wolfsburg, der in enger räumlicher Verflechtung zum Mittelzentrum in Wolfenbüttel steht, hat internationale Bedeutung für den Fahrzeugbau und die Verkehrstechnologie. ²Er nimmt - neben den zentralörtlichen Versorgungsaufgaben für den Verflechtungsbereich - image- und standortprägende international bedeutsame Aufgaben wahr. ³Dafür sollen insbesondere eine entsprechende Ausstattung mit Infrastruktur, Forschung, Technologie und Kommunikationseinrichtungen gesichert und entwickelt sowie eine angemessene Wissenschafts-, Wirtschafts- und Beschäftigungsstruktur mit hohem Standard gewährleistet werden. LROP 2.2 04
- (6)¹Der mittelzentrale Verbund mit oberzentralen Teilfunktionen der Städte Goslar, Bad Harzburg, Clausthal-Zellerfeld und Seesen hat für den Harz und das Harzvorland eine regionale Bedeutung. ²Die Mittelzentren sind als wichtige Arbeitsmarktstandorte zu sichern und zu entwickeln. ³Sie haben für den Tourismus und im Bereich der Gesundheitsinfrastruktur eine landesweite Bedeutung. ⁴Clausthal-Zellerfeld ist als Universitätsstandort und Goslar als Fachhochschulstandort zu sichern und zu entwickeln.
- (7)¹*Mittelzentren sind in den Städten Bad Harzburg, Clausthal-Zellerfeld, Gifhorn, Goslar, Helmstedt, Peine, Seesen, Wittingen und Wolfenbüttel.* ²Das Mittel- LROP 2.2 02
LROP 2.2 05

zentrum Gifhorn besteht aus der Kernstadt Gifhorn und den Ortsteilen Kästorf, Gamsen und Winkel, den Siedlungen Winkler Straße und Alte Riede sowie den im Kreuzungsbereich von B 4 und B 188 gelegenen Ortsteilen.

³Das Mittelzentrum Wittingen besteht aus den Ortsteilen Wittingen und Glüsing. ⁴Dem Hafen Wittingen kommt ebenfalls mittelzentrale Bedeutung zu. ⁵Der Ortsteil Knesebeck übernimmt Versorgungsfunktionen innerhalb des Stadtgebietes Wittingen und bietet aufgrund der vorhandenen Gewerbebetriebe weitere Entwicklungsmöglichkeiten im gewerblichen Bereich.

⁶Zum Mittelzentrum Bad Harzburg gehören sämtliche Ortsteile mit Ausnahme von Göttingerode und Eckertal.

⁷In der Samtgemeinde Oberharz bildet Clausthal-Zellerfeld das Mittelzentrum.

⁸Hierzu gehören die Ortsteile Clausthal und Zellerfeld unter Einbeziehung der Bereiche Erbprinzentanne, Werk Tanne und Schwarzenbach Kurklinik.

⁹Zum Mittelzentrum Goslar gehören sämtliche Ortsteile mit Ausnahme von Bockswiese, Hahnenklee und Hahndorf.

¹⁰Das Mittelzentrum Seesen besteht aus den Ortsteilen Seesen und Engelade.

¹¹Das Mittelzentrum Helmstedt besteht aus den Ortsteilen Helmstedt, Barmke und Emmerstedt.

¹²Zum Mittelzentrum Peine gehören sämtliche Ortsteile mit Ausnahme von Röhse, Wendesse und Hof-Schwichelt.

¹³Zum Mittelzentrum Wolfenbüttel gehören sämtliche Ortsteile mit Ausnahme von Salzdahlum, Atzum, Ahlum, Wendessen, Leinde, Adersheim und Fümmelse.

(8)¹Standorte der Grundzentren sind im

LROP 2.2 01

Landkreis Gifhorn:

die Ortsteile Brome, Hankensbüttel, Isenbüttel, Meine, Meinersen, Wesendorf, Westerbeck und Weyhausen. ²Aufgrund der funktionalen und städtebaulichen Verflechtungen gehören zum Grundzentrum Brome die Ortsteile Brome und Altendorf.

³Landkreis Goslar:

die Ortsteile Braunlage, Langelsheim, Liebenburg, Lutter am Barenberge, St. Andreasberg und Vienenburg.

⁴Landkreis Helmstedt:

die Ortsteile Büddenstedt, Grasleben, Jerxheim, Königslutter am Elm, Lehre, Schöningen, Süplingen und Velpke.

⁵Landkreis Peine:

die Ortsteile Edemissen, Gadenstedt, Groß Ilsede, Hohenhameln, Lengede, Vechelde, Wendeburg. ⁶Aufgrund der funktionalen und städtebaulichen Verflechtungen gehören zum Grundzentrum Groß Ilsede die Ortsteile Groß Ilsede, Groß Bülden und Ölsburg und zum Grundzentrum Lengede die Ortsteile Lengede und Broistedt sowie zum Grundzentrum Vechelde die Ortsteile Vechelde, Wahle und Vechelade.

⁷Landkreis Wolfenbüttel:

die Ortsteile Baddeckenstedt, Börßum, Cremlingen, Remlingen, Schladen, Schöppenstedt und Sickte. ⁸Aufgrund der funktionalen und städtebaulichen Verflechtungen gehören zum Grundzentrum Baddeckenstedt die Ortsteile Baddeckenstedt, Oelber am weißen Wege und Rhene.

(9)¹Unterhalb der grundzentralen Ebene übernehmen folgende Ortsteile grundzentrale Teilfunktionen:

Landkreis Gifhorn:

Calberlah, Groß Oesingen, Leiferde, Müden (Aller), Rühren, Groß Schwülper, Steinhorst und Wahrenholz.

²Landkreis Goslar:

Othfresen / Posthof und Rhüden.

³Landkreis Peine:

Groß Lafferde.

⁴Landkreis Wolfenbüttel:

Burgdorf, Schandelah und die Stadt Hornburg.

(10)Die Standorte der Grund-, Mittel- und Oberzentren sowie die Standorte mit grundzentralen Teilfunktionen sind in der Beschreibenden Darstellung räumlich funktional abschließend abgewogen und in der Zeichnerischen Darstellung mit

dem entsprechenden Planzeichen gekennzeichnet.

1.1.2 Siedlungsachsen

(1) Im Großraum Braunschweig haben sich Siedlungsachsen mit einer unterschiedlich dichten Abfolge von Siedlungskonzentrationen herausgebildet, die im engen Zusammenhang mit verkehrsstrukturellen Einrichtungen stehen.

(2)¹Schwerpunkträume der Siedlungsentwicklung sind die Ober- und Mittelzentren.
²Im Verflechtungsbereich dieser Zentralen Orte sind die Grundzentren, die im Bereich von Siedlungsachsen liegen, als Schwerpunkorte für die Siedlungsentwicklung auszugestalten.
³Des Weiteren ist die Siedlungsentwicklung im Großraum Braunschweig vorrangig auf die zentralörtlichen Standorte, die über Zugangsstellen des schienengebundenen ÖPNV bzw. von RegioBuslinien verfügen, zu konzentrieren.
⁴Für nicht zentrale Standorte, die auf Siedlungsachsen liegen und / oder über Zugangsstellen des schienengebundenen ÖPNV verfügen, ist im Vorfeld einer Bauleitplanung mit der unteren Landesplanungsbehörde zu prüfen, ob eine über den Eigenbedarf hinausgehende Siedlungsentwicklung den Grundsätzen und Zielen der Raumordnung entspricht.

LROP 2.2 01

(3)¹Im Einzugsbereich der Haltepunkte soll durch verdichtete Bau- und Wohnformen eine höhere Siedlungsdichte erreicht werden.
²An den anderen zentralen Standorten soll die Siedlungsentwicklung auf die Auslastung vorhandener Infrastruktur- und Versorgungseinrichtungen ausgerichtet werden.

1.2 Vorranggebiete Industrielle Anlagen

(1)¹In der Zeichnerischen Darstellung sind "Vorranggebiete Industrielle Anlagen" für die Standorte Peine, Salzgitter und Wolfsburg festgelegt und bedürfen einer weiteren, differenzierten planerischen Ausgestaltung in Anlehnung an die vorhandenen Strukturen.
²Dies schließt eine weitere industrielle Entwicklung in den übrigen zentralen Standorten nicht aus.

LROP 1.1 07
 LROP 1.1 08
 LROP 2.1 04

³In allen übrigen Bereichen des Großraums Braunschweig ist eine den jeweiligen örtlichen Gegebenheiten angepasste gewerbliche und industrielle Entwicklung zu fördern, wobei die Zentralitätshierarchien besonders zu beachten sind.

1.3 Eigenentwicklung

(1) Im Rahmen der grundgesetzlich verankerten kommunalen Planungshoheit trägt jede Gemeinde die Verantwortung für ihre Eigenentwicklung unter Berücksichtigung der Rahmen setzenden überörtlichen und sonstigen fachlichen Belange.

(2)¹Die Standorte ohne besondere Funktionszuweisung unterliegen der Eigenentwicklung.
²Diese orientiert sich am örtlichen Entwicklungsstand.
³Der in Abs. (4) genannte Orientierungswert soll für die Wohnbauflächenausweisung Berücksichtigung finden.

LROP 1.1 03

(3) Die bauleitplanerische Konkretisierung der Eigenentwicklung erfolgt über die Bestimmung eines Orientierungswertes für die Wohnbauflächenausweisung, der empirisch ermittelt sich im Planungsraum bewährt hat, ohne die Zentrenstruktur zu belasten.

LROP 1.1 03

(4)¹Folgender Orientierungswert soll den Planungen in Standorten mit Eigenentwicklung zugrunde liegen:

LROP 1.1 03

- ein Angebot von 3,5 Wohneinheiten (WE) pro Jahr und pro 1.000 Einwohnern.

²Die Wohnbauflächenausweisung an einem Standort soll den festgelegten Orientierungswert nicht überschreiten.

³Eine Abweichung vom Orientierungswert soll über nachzuweisende ortsspezifische Planungserfordernisse oder ein das Gemeindegebiet umfassendes Siedlungsflächenkonzept begründet werden und bedarf der Abstimmung mit der unteren Landesplanungsbehörde.
⁴Baulücken und durch Bauleitplanung gesicherte aber noch nicht bebaute Flächen sollen in einer Wohnbauflächenbilanz in Ansatz gebracht werden.

2 Entwicklung der Versorgungsstrukturen

2.1 Großflächiger Einzelhandel

- (1) Die Funktionsfähigkeit und Nutzungsvielfalt der Zentren von Gemeinden, Städten, Stadt- und Ortsteilen ist durch eine ausgeglichene Einzelhandelsentwicklung unter Beachtung der zentralörtlichen Funktionen und der Nahversorgungsstrukturen interkommunal zu sichern, zu entwickeln oder wiederherzustellen. LROP 2.3 01
- (2) Die Nahversorgungsstruktur als wesentliches Element kommunaler Daseinsvorsorge ist in den zentralen Standorten, leistungsfähigen Ortsteilen in den Gemeinden und Stadtteilzentren der Städte (integrierte Versorgungsstandorte) bedarfsgerecht zu modernisieren, zu sichern und zu entwickeln. LROP 2.3 02
- (3) *Ausgeglichene Versorgungsstrukturen und deren Verwirklichung, die Funktionsfähigkeit der Zentralen Orte und integrierter Versorgungsstandorte sowie die verbrauchernahe Versorgung der Bevölkerung dürfen durch neue Einzelhandelsgroßprojekte nicht wesentlich beeinträchtigt werden (Beeinträchtungsverbot).* LROP 2.3 03
- (4)¹ *Verkaufsfläche und Warensortiment von Einzelhandelsgroßprojekten müssen der zentralörtlichen Versorgungsfunktion und dem Verflechtungsbereich des jeweiligen Zentralen Ortes entsprechen (Kongruenzgebot).* ² *Der Umfang neuer Flächen bestimmt sich auch aus den vorhandenen Versorgungseinrichtungen, der innergemeindlichen Zentrenstruktur sowie dem jeweiligen Verkaufsflächenbesatz im Einzugsbereich.* LROP 2.3 03
- (5)¹ Die Raumverträglichkeit eines Vorhabens wird über die mittlere Verkaufsflächendichte im Einzugsbereich bzw. Nahversorgungsbereich ermittelt. ² Die mittlere Verkaufsflächendichte wird auf Branchen bezogen und der jeweiligen Zentralitätsstufe entsprechend aus dem aktuellen Verkaufsflächenbesatz im Großraum Braunschweig sowie unter Verwendung landesweiter Vergleichszahlen bestimmt. ³ Wird durch das Vorhaben die mittlere Verkaufsflächendichte im Einzugsbereich überschritten, ist die Raumverträglichkeit durch ein geeignetes Marktgutachten und entsprechender Umsatzumverteilungsprognosen nachzuweisen. LROP 2.3 02
- (6) *Neue Einzelhandelsgroßprojekte von überörtlicher Bedeutung sind nur innerhalb des zentralen Siedlungsgebietes des jeweiligen Zentralen Ortes bzw. seiner integrierten Versorgungsstandorte zulässig (Konzentrationsgebot).* LROP 2.3 03
- (7)¹ *Neue Einzelhandelsgroßprojekte, deren Kernsortimente innenstadtrelevant sind, sind nur innerhalb der städtebaulich integrierten Lagen zulässig (Integrationsgebot).* ² *Diese Flächen müssen in das Netz des öffentlichen Personennahverkehrs eingebunden sein.* LROP 2.3. 03
- (8) *Neue Einzelhandelsgroßprojekte mit nicht innenstadtrelevanten Kernsortimenten sind auch außerhalb der städtebaulich integrierten Lagen an verkehrlich gut erreichbaren Standorten innerhalb des zentralen Siedlungsgebietes des Zentralen Ortes zulässig,*
 a) *wenn die Verkaufsfläche für innenstadtrelevante Randsortimente nicht mehr als 10 vom Hundert der Gesamtverkaufsfläche und maximal 800 m² beträgt oder*
 b) *wenn sich aus einem verbindlichen regionalen Einzelhandelskonzept die Raumverträglichkeit eines größeren Randsortimentes ergibt und sichergestellt wird, dass der als raumordnungsverträglich zugelassene Umfang der Verkaufsfläche für das innenstadtrelevante Randsortiment auf das geprüfte Einzelhandelsgroßprojekt beschränkt bleibt.* LROP 2.3. 03
- (9)¹ *Einzelhandelsgroßprojekte mit nicht innenstadtrelevanten Kernsortimenten sind außerhalb der städtebaulich integrierten Lagen in den regional bedeutsamen Einzelhandelsentwicklungsschwerpunkten zulässig und auf diese zu konzentrieren.* LROP 2.3 03
- ² *Als regional bedeutsame Einzelhandelsentwicklungsschwerpunkte sind festgelegt:*^c

^c Die genaue räumliche Konkretisierung dieser Einzelhandelsentwicklungsschwerpunkte bleibt der gemeindlichen Bauleitplanung vorbehalten. Eine informelle Abgrenzung ist im Kapitel II 2.1 der Begründung abgebildet (Karten II-5 bis II-22).

**Braunschweig, Frankfurter Straße,
 Braunschweig, Hansestraße,
 Braunschweig, Otto-von-Guericke-Straße,
 Braunschweig, Senefelderstraße,
 Braunschweig, Wendebück,
 Salzgitter-Lebenstedt, J.-F.-Kennedy-Straße,
 Salzgitter-Lebenstedt, Konrad-Adenauer-Straße
 Salzgitter-Bad, Braunschweiger Straße,
 Salzgitter-Thiede, Schäferwiese,
 Wolfsburg, Heinenkamp,
 Gifhorn, Eyßelheideweg,
 Bad Harzburg, Harzburg Nord,
 Goslar, Baßgeige,
 Goslar, Gutenbergstraße,
 Helmstedt, Magdeburger Berg,
 Helmstedt, Werner-von-Siemens- / Emmerstedter-Straße,
 Peine, Sondergebiet nördlich der Autobahn A 2 / Stederdorf,
 Wolfenbüttel, Am Rehmanger,
 Wolfenbüttel, Schweigerstraße.**

- (10) *Hersteller-Direktverkaufszentren sind Einzelhandelsgroßprojekte und aufgrund ihrer besonderen Ausprägung und Funktion nur zulässig, wenn sie den Anforderungen der Abs. (3) bis (8) und (11) entsprechen.* LROP 2.3 03
- (11) *Neue Einzelhandelsgroßprojekte sind ab einer Verkaufsfläche von 800 m² interkommunal abzustimmen (Abstimmungsgebot).* LROP 2.3 03
- (12) *Zur Verbesserung der Grundlagen für regionalbedeutsame Standortentscheidungen von Einzelhandelsprojekten soll das Regionale Einzelhandelskonzept für den Großraum Braunschweig regelmäßig aktualisiert werden.* LROP 2.3 03
- (13)¹ *Zur Feinabstimmung einer raumverträglichen Einzelhandelsentwicklung sind die Städte und Gemeinden in Abstimmung mit dem Regionalen Einzelhandelskonzept gehalten, kommunale Einzelhandelsentwicklungskonzepte aufzustellen, ihre zentralen Versorgungsbereiche gemäß §§ 2 Abs. 2 und 34 Abs. 3a BauGB zu definieren und gemäß Abs. (2) und (3) in den leistungsfähigen Ortsteilen und Stadtteilzentren die integrierten Versorgungsstandorte zur Sicherung und Entwicklung der verbraucher-nahen Versorgung der Bevölkerung zu bestimmen.*

2.2 Soziale, kulturelle und Bildungsinfrastruktur

- (1) Die Einrichtungen der sozialen, kulturellen und Bildungsinfrastruktur einschließlich des Gesundheitswesens sollen an den leistungsfähigen zentralen Standorten konzentriert werden, um über eine gute Erreichbarkeit für weite Bevölkerungskreise eine hohe Auslastung und Wirtschaftlichkeit dauerhaft zu sichern. LROP 2.3 02
- (2) Mit der in Abs. (1) formulierten Bündelungsstrategie sind gleichzeitig eine erhebliche Attraktivitätssteigerung und die Nutzung von positiven Synergieeffekten für die Einrichtungen wie für den Standort selbst verbunden.
- (3) Die rahmensetzenden Ziele des Nahverkehrsplans für den Großraum Braunschweig sollen bei der standortbezogenen Schulentwicklungsplanung berücksichtigt werden.
- (4) Mobile Dienste aller Art sollen in den infrastrukturalarmen Teilräumen soziale und kulturelle Mindeststandards zur Qualitätssicherung vor Ort gewährleisten.

III Ziele und Grundsätze zu Freiraumstrukturen, Freiraumnutzungen und zum Klimaschutz

1 Entwicklung eines regionalen Freiraumverbundes und seiner Funktionen

1.1 Naturraumbezogene Freiraumentwicklung

- (1)¹Die Naturräume des Großraums Braunschweig bilden mit ihrem hohen Naturpotenzial sowie ihrer kulturellen und wirtschaftlichen Strukturvielfalt die Grundlage für die Sicherung und Weiterentwicklung des regionalen Freiraumverbundes und seiner Funktionen. ²Die Naturräume bestehen aus den Teilbereichen Lüneburger Heide und Wendland (westlicher Teil), Weser-Aller-Flachland, Börden, Weser- und Leinebergland inklusive Harzvorland und Harz. ³Bei allen Planungen sollen die naturräumlichen Gegebenheiten berücksichtigt werden. LROP 3.1.2 01
- (2)Die großräumige ökologische Vernetzung der Freiräume und eine am regionalen Maßstab ausgerichtete Biotopvernetzung soll durch den regionalen Freiraumverbund gesichert und weiter entwickelt werden. LROP 3.1.1 01
LROP 3.1.2 02

1.2 Siedlungsbezogene Freiraumentwicklung

- (1)Für ein qualitativ hochwertiges, multifunktional nutzbares Siedlungsumfeld sowie die dafür notwendigen Erholungsfunktionen sollen siedlungsbezogene regionale Freiräume gesichert und weiter entwickelt werden. LROP 3.1.1 03
- (2)¹Die eigenständige Wahrnehmbarkeit von Orts- und Gemeindeteilen soll durch gliedernde regionale Freiräume gesichert und weiter entwickelt werden. ²Dies gilt insbesondere zwischen den Siedlungsbereichen an den regional bedeutsamen Siedlungsachsen sowie in Bereichen mit verstärkten Verdichtungstendenzen im Umland der Ober- und Mittelzentren. LROP 3.1.1 03
- (3)Freiräume mit klimaökologischer Funktion, wie Kaltluft produzierende Freiflächen und Kaltluftbahnen, sollen zur Gewährleistung gesunder Lebensverhältnisse in belasteten Siedlungsbereichen gesichert und entwickelt werden. LROP 3.1.1 03
- (4)¹**Siedlungsbezogene Freiräume mit besonderen ökonomischen, ökologischen oder sozialen Funktionen, insbesondere für die großräumige ökologische Vernetzung, als klimaökologisch bedeutsamer Freiraum, zur ortsübergreifenden Gliederung des Siedlungsraums und zur wohnungs- und siedlungsnahen Erholungsnutzung, sind zu sichern und zu entwickeln. ²In der Zeichnerischen Darstellung sind sie als "Vorranggebiet Freiraumfunktionen" festgelegt. ³Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen müssen mit der vorrangigen Freiraumfunktion vereinbar sein.** LROP 3.1.1 03
- (5)¹Der regionale Freiraumverbund soll als Zielraum für naturschutzrechtliche Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen genutzt werden. ²Für regionale und interkommunale Flächenpools sollen insbesondere "Vorranggebiete Freiraumfunktionen" in Anspruch genommen werden. LROP 3.1.2 02

1.3 Natura 2000

- (1)¹Aufgrund ihrer internationalen Bedeutung sind die Gebiete des europäischen ökologischen Netzes "Natura 2000" entsprechend den jeweiligen Erhaltungszielen als "Vorranggebiet Natura 2000" festgelegt. ²Die "Vorranggebiete Natura 2000" sind gemäß der an die Europäische Union gemeldeten Gebietskulisse in der Zeichnerischen Darstellung dargestellt. ³Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die Auswirkungen auf die Erhaltungsziele eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung haben können, sind nur unter den Voraussetzungen des § 34 c N NatG zulässig. LROP 3.1.3 01
LROP 3.1.3 02

- (2)¹Lineare Gebiete des europäischen Netzes Natura 2000 sind in der Zeichnerischen Darstellung als "Vorranggebiet Natura 2000 - mit linienhafter Ausprägung" festgelegt. ²Die Gebietsabgrenzungen der "Vorranggebiete Natura 2000 - mit linienhafter Ausprägung" ergeben aus den Gebietsmeldungen des Landes Niedersachsen zum europäischen Netz Natura 2000. ³Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen, die Auswirkungen auf die Erhaltungsziele eines Gebietes von gemeinschaftlicher Bedeutung haben können, sind nur unter den Voraussetzungen des § 34 c NNatG zulässig. LROP 3.1.3 02
- (3)¹Die "Vorranggebiete Natura 2000" und "Vorranggebiete Natura 2000 - mit linienhafter Ausprägung" können entsprechend der Erhaltungsziele durch weitere Festlegungen von Vorrang- oder Vorbehaltsgebieten überlagert werden. ²Die Überlagerung der Festlegung "Vorranggebiet Natura 2000 - mit linienhafter Ausprägung" mit der Festlegung "Vorranggebiet Natur und Landschaft - mit linienhafter Ausprägung" wird in der Zeichnerischen Darstellung mit einem gesonderten Planzeichen gekennzeichnet. LROP 3.1.3 02

1.4 Natur und Landschaft

- (1)¹Natur und Landschaft sollen in den besiedelten und unbesiedelten Bereichen des Großraums Braunschweig so geschützt, gepflegt und entwickelt werden, dass die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes nachhaltig gesichert ist. ²Die Nutzbarkeit der Naturgüter, die Pflanzen- und Tierwelt sowie die Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft sollen als Lebensgrundlage des Menschen und als Voraussetzung für seine Erholung dauerhaft gesichert werden. ³Dies gilt insbesondere in Bereichen mit verstärkten Verdichtungstendenzen im Umland der Ober- und Mittelzentren. LROP 3.1.2 01
- (2)¹Die naturräumliche Gliederung des Großraums Braunschweig bildet mit ihrem hohen Naturpotenzial sowie ihrer landschaftlichen Strukturvielfalt die Grundlage für die Sicherung und Weiterentwicklung von Natur und Landschaft. ²Die naturräumlichen Gegebenheiten sollen gesichert und entwickelt und bei allen Planungen weitestgehend Berücksichtigung finden. LROP 3.1.2 02
- (3)Großräumig unzerschnittene Räume im Großraum Braunschweig sollen aufgrund ihrer besonderen Bedeutung für Natur und Landschaft sowie im Hinblick auf das ungestörte Naturerleben vor Zerschneidung durch raumbedeutsame Verkehrswege und Freileitungen sowie durch Inanspruchnahme vor Siedlungstätigkeit langfristig geschützt werden. LROP 3.1.1 02
- (4)Die großräumige ökologische Vernetzung soll auch unter besonderer Berücksichtigung der landwirtschaftlichen Nutzung über Trittsteinbiotope oder zeitlich / räumlich dynamische naturschutzbezogene Maßnahmen gesichert und entwickelt werden. LROP 3.1.2 02
LROP 3.1.2 04
- (5)Gestörte oder geschädigte Bereiche in der freien Landschaft sollen in ihrer Landschaftsstruktur wiederhergestellt und ein funktionsfähiger Naturhaushalt entwickelt werden. LROP 3.1.2 03
- (6)¹Für den Naturschutz wertvolle Gebiete von internationaler, nationaler, landesweiter und regionaler Bedeutung sind in der Zeichnerischen Darstellung als "Vorranggebiet Natur und Landschaft" festgelegt. ²In diesen Gebieten müssen alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit der vorrangigen Zweckbestimmung vereinbar sein. ³An "Vorranggebiete Natur und Landschaft" angrenzende oder ergänzende ökologisch relevante Landschaftsteile, die für räumliche Entwicklung der Gebiete sowie für den Naturschutz und für die großräumige ökologische Vernetzung von besonderer regionaler Bedeutung sind, sind in der Zeichnerischen Darstellung ebenfalls als "Vorranggebiet Natur und Landschaft" festgelegt. LROP 3.1.2 05
- (7)¹Grünlandgebiete mit besonderer Bedeutung für den Naturschutz und die Landschaftspflege sind in der Zeichnerischen Darstellung als "Vorranggebiet Grünlandbewirtschaftung, -pflege und -entwicklung" festgelegt. ²Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen müssen mit der vorrangigen Zweckbestimmung vereinbar sein. LROP 3.1.2 05
- (8)¹Die naturnahen Hochmoore, Moorheiden und quelligen Heidemoore im Bereich der südlichen Lüneburger Heide sowie die naturnahen Hochmoore einschließlich der sich regenerierenden Torfstichgebiete des Weser-Aller-Flachlandes sind als "Vorranggebiet Natur und Landschaft" in der Zeichnerischen Darstellung festgelegt. ²Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen müssen mit der vor-

rangigen Freiraumfunktion vereinbar sein. ³Die Renaturierung des Großen Moores im Landkreis Gifhorn ist zu sichern.

- (9)¹Gebiete und Landschaftsbestandteile, die aufgrund ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder als Pufferzonen und Vernetzungsbereiche eine besondere Bedeutung für den Naturhaushalt, das Landschaftsbild und die Erholung haben, sind in der Zeichnerischen Darstellung als "Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft" festgelegt. ²Alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sollen so abgestimmt werden, dass diese Gebiete in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung möglichst nicht beeinträchtigt werden. ³Dem mit dem Vorbehalt Natur und Landschaft verbundenen Belangen ist bei der Abwägung mit den konkurrierenden Belangen ein besonderes Gewicht beizumessen. ⁴In den ausschließlich avifaunistisch begründeten "Vorranggebieten Natur und Landschaft" sollen alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit den jeweiligen wertgebenden avifaunistischen Belangen vereinbar sein. LROP 3.1.2 05
- (10)¹Für den Naturschutz wertvolle Gebiete mit linienhafter Ausprägung von internationaler, nationaler, landesweiter und regionaler Bedeutung, die für die großräumige ökologische Vernetzung von besonderer Bedeutung sind, sind in der Zeichnerischen Darstellung als "Vorranggebiet Natur und Landschaft - mit linienhafter Ausprägung" festgelegt. ²In diesen Gebieten und ihren Randbereichen müssen alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit der vorrangigen Zweckbestimmung vereinbar sein. LROP 3.1.2 05
- (11)¹Gebiete und Landschaftsbestandteile mit linienhafter Ausprägung, die aufgrund ihrer Vielfalt, Eigenart und Schönheit oder als Pufferzonen und Vernetzungsbereiche eine besondere Bedeutung für den Naturhaushalt, das Landschaftsbild und die Erholung haben, sind in der Zeichnerischen Darstellung als "Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft - mit linienhafter Ausprägung" festgelegt. ²Alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sollen so abgestimmt werden, dass diese Gebiete und ihre Randbereiche in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung möglichst nicht beeinträchtigt werden. LROP 3.1.2 05
LROP 3.1.2 01

1.5 Kulturlandschaft

- (1)¹Die Kulturlandschaften im Großraum Braunschweig sollen erhalten und gepflegt werden. ²Die historischen Landnutzungsformen und Siedlungsstrukturen sowie prägende Landschaftsstrukturen und Naturdenkmale sollen dauerhaft gesichert und bei Planungen und Maßnahmen weitestgehend berücksichtigt werden. LROP 3.1.1 01
- (2)¹Regional bedeutsame kulturelle Sachgüter, dazu zählen u.a. historische Bausubstanz, historische Gärten und Parkanlagen, einzelne Kultur- und Bodendenkmale sowie historisch wertvolle Gegenstände, sind an ihrem ursprünglichen Standort und in ihrem Kulturzusammenhang zu sichern und zu erhalten. ²In der Zeichnerischen Darstellung sind als "Vorranggebiet Kulturelles Sachgut" festgelegt:
- Stadt Salzgitter:**
Burg Lichtenberg.
- ³**Stadt Wolfsburg:**
Burg.
- ⁴**Landkreis Gifhorn:**
Landwehr (Stadt Wittingen).
- ⁵**Landkreis Goslar:**
Große Harzburg (Stadt Bad Harzburg), Rammelsberg (Stadt Goslar), Oberharzer Wasserregal (Oberharz) und Harlyburg (Stadt Vienenburg).
- ⁶**Landkreis Helmstedt:**
Hünenburg (Samtgemeinde Heeseberg), Landwehr (Stadt Helmstedt), Lübensteine (Stadt Helmstedt) und Schöninger Speere (Fundstelle) (Stadt Schöningen).
- ⁷**Landkreis Peine:**
Grabhügelfeld (Gemeinde Ilsede) und Grabhügelfeld (Gemeinde Lahstedt).
- ⁸**Landkreis Wolfenbüttel:**
Asseburg (Samtgemeinde Asse), Erdwerk (Samtgemeinde Asse), Erdwerk (Samtgemeinde Oderwald), Kaiserpfalz Werla (Samtgemeinde Schladen), Grabhügel (Samtgemeinde Schöppenstedt), Grabhügel / Galgenberg (Samtgemeinde Schöppenstedt), Brunkelburg (Samtgemeinde Sickte), Erdwerk (Samtgemeinde Sickte), Krimmelburg (Samtgemeinde Sickte) und Tumulus von

Evesen (Sickte).

⁹Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen müssen mit der vorrangigen Zweckbestimmung vereinbar sein.

- (3)¹Wertvolle Teile der Kulturlandschaften und kulturelle Sachgüter tragen als Elemente der wirtschafts-, bau-, kunst-, sozial-, natur- und kulturgeschichtlichen Entwicklung zur Identifikation für die Bewohner und zur touristischen Attraktivität des Großraums Braunschweig bei. ²Sie sollen erhalten und gepflegt werden. LROP 3.1.1 01
- (4)Bedeutsame Teile der Kulturlandschaften und kulturelle Sachgüter sollen als Ziel- punkte für nachhaltigen Tourismus und Naherholung mit dem ÖPNV und dem regionalen Radwegenetz verbunden werden. LROP 3.2.3 01
- (5)¹Der UNESCO-Geopark Harz. Braunschweiger Land. Ostfalen dient der Erhaltung der Natur- und Kulturlandschaft, der Stärkung des Fremdenverkehrs (Geotourismus) sowie Bildungszwecken. ²Im Sinne der Geoparkkonzeption sollen die besonderen naturräumlichen, geologischen und geomorphologischen Verhältnisse geschützt und entwickelt werden. LROP 3.1.4 03

1.6 Großschutzgebiete

- (1)¹Der Nationalpark Harz soll hinsichtlich seiner besonderen Bedeutung für Natur und Landschaft sowie für Erholung, Tourismus und Umweltbildung geschützt, gepflegt und entwickelt werden. ²Einen besonderen Stellenwert genießen dabei als wesentliche Merkmale des Nationalparks die landschaftliche Schönheit und die charakteristische naturräumliche Ausstattung. ³Auch über das eigentliche Schutzgebiet hinaus soll die typische Harzer Naturraumausstattung geschützt, gepflegt und gegebenenfalls wiederhergestellt werden. LROP 3.1.4 01
- (2)¹Der Naturpark Harz soll als großräumige Kulturlandschaft von besonderer Eigenart und Schönheit erhalten werden. ²Dabei soll die vielfältige und charakteristische Kulturlandschaft sowie die besondere Naturraumausstattung gesichert und entwickelt werden. ³Der Naturpark Harz soll für die Förderung der nachhaltigen Regionalentwicklung und als Potenzial für die Naherholung, den Tourismus und die Umweltbildung genutzt werden. ⁴Der Naturpark Harz soll unter Beachtung der Ziele bzw. Berücksichtigung der Grundsätze von Naturschutz und Landschaftspflege weiterentwickelt werden. LROP 3.1.4 03
- (3)¹Der Naturpark Elm-Lappwald soll als großräumige Kulturlandschaft von besonderer Eigenart und Schönheit erhalten werden. ²Dabei soll seine durch vielfältige Nutzungen geprägte Landschaft sowie seine Arten- und Biotopvielfalt gesichert und entwickelt werden. ³Der Naturpark Elm-Lappwald soll für die Förderung der nachhaltigen Regionalentwicklung und als Potenzial für die Naherholung, den Tourismus und die Umweltbildung genutzt werden. ⁴Der Naturpark Elm-Lappwald soll unter Beachtung der Ziele bzw. Berücksichtigung der Grundsätze von Naturschutz und Landschaftspflege weiterentwickelt werden. LROP 3.1.4 03

1.7 Bodenschutz

- (1)¹Der Boden ist als LROP 3.1.1 04
 - **Lebensgrundlage und Lebensraum für Menschen, Tiere, Pflanzen und Bodenorganismen,**
 - **Teil des Naturhaushaltes und**
 - **prägendes Element von Natur und Landschaft****zu schützen, zu pflegen und zu entwickeln. ²Boden ist flächensparend in Anspruch zu nehmen.**
- (2)In den wind- bzw. wassererosions- und verdichtungsempfindlichen Gebieten des Großraums Braunschweig sollen angepasste, erosionsverhindernde Formen der land- und forstwirtschaftlichen Bodennutzung vorgesehen werden. LROP 3.2.1 01
- (3)Insbesondere in den Wassergewinnungsgebieten und Gebieten mit geringer Grundwasserüberdeckung sind Beeinträchtigungen des Bodenwasserhaushaltes zu vermeiden. LROP 3.2.4 03
- (4)Böden mit hoher natürlicher Ertragsfähigkeit sollen vor weiterer Inanspruchnahme weitgehend geschützt und für eine ordnungsgemäße Land- und Forstwirtschaft genutzt werden. LROP 3.1.1 04

- (5) Belastete Böden sind langfristig zu sanieren und einer raumverträglichen Nutzung zuzuführen. LROP 4.3 01
- (6) Zur Reduzierung der Flächeninanspruchnahme sollen verstärkt brachfallende Gewerbe- und Industriegebiete (Brachflächenrecycling) in die Wiedernutzung genommen werden. LROP 3.1.1 04

2 Entwicklung der Freiraumnutzungen

2.1 Landwirtschaft

- (1)¹Die landwirtschaftlichen Flächen im Großraum Braunschweig sollen wegen ihrer Bedeutung LROP 3.2.1 01
- für die Nahrungsmittelproduktion,
 - als natürliche Grundlage für den regionalen Wirtschaftsfaktor Landwirtschaft,
 - für die nachhaltige Energiegewinnung,
 - für Natur- und Klimaschutz,
 - für Erholung und Tourismus sowie
 - als wesentliche Elemente der Kulturlandschaft
- gesichert und entwickelt werden. ²Der Landwirtschaftliche Fachbeitrag soll als fachliche Grundlage für die Sicherung und Entwicklung der Belange der Landwirtschaft fortgeschrieben werden.
- (2) Die Flächen für die landwirtschaftliche Nutzung und die Standorte landwirtschaftlicher Betriebe sollen insbesondere in den im Freiraumsicherungs- und Entwicklungskonzept für den Großraum Braunschweig benannten Bereichen mit großräumig verstärkter Siedlungstätigkeit gesichert und entwickelt werden. LROP 3.2.1 01
- (3) Die Funktion landwirtschaftlicher Gebiete für die energetische Nutzung für die Windenergie, Biogasanlagen, Holzschnitzel etc. und der Anbau und die Verwendung nachwachsender Rohstoffe sollen gesichert und entwickelt werden. LROP 3.2.1 01
- (4) Die großräumige ökologische Vernetzung im Großraum Braunschweig soll unter Berücksichtigung der landwirtschaftlichen Nutzung gesichert und entwickelt werden. LROP 3.2.1 01
- (5) Konzepte zur agrarstrukturellen Sicherung und zur Entwicklung des ländlichen Raums sollen in die Regionalentwicklung eingebunden werden. LROP 3.2.1 01
- (6)¹Zum Schutz einer nachhaltigen Landbewirtschaftung sind Gebiete mit einem mittleren bis hohen Ertragspotenzial als "Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft (aufgrund hohen, natürlichen, standortgebundenen landwirtschaftlichen Ertragspotenzials)" in der Zeichnerischen Darstellung festgelegt. ²Alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sollen so abgestimmt werden, dass diese Gebiete in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung möglichst nicht beeinträchtigt werden. LROP 3.2.1 01
- (7)¹Zur Darstellung und zur Sicherung ihrer Funktionen für LROP 3.2.1 01
- die Kulturlandschaftspflege,
 - den Bodenschutz auf Immissionsflächen,
 - die Produktion auf Beregnungsflächen für die regionale Verarbeitung und
 - die Direktvermarktung
- sind landwirtschaftliche Gebiete als "Vorbehaltsgebiet Landwirtschaft (aufgrund besonderer Funktionen der Landwirtschaft)" in der Zeichnerischen Darstellung festgelegt. ²Alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sollen so abgestimmt werden, dass diese Gebiete in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung möglichst nicht beeinträchtigt werden. ³Die Funktionen der Landwirtschaft für die regionale Abwasserentsorgung werden in der Zeichnerischen Darstellung als "Vorbehaltsgebiet Abwasser-
verwertungsfläche" festgelegt.^d

^d siehe hierzu auch Kapitel IV 4 (2)

2.2 Wald und Forstwirtschaft

- (1) Die Waldflächen im Großraum Braunschweig sollen aufgrund ihrer ökologischen, ökonomischen und sozialen Funktion gemäß der gesetzlichen Vorgaben erhalten, vermehrt und durch eine ordnungsgemäße Bewirtschaftung nachhaltig gesichert werden. LROP 3.2.1 02
- (2) Bei der Entflechtung von Nutzungskonkurrenzen soll in der Abwägung die Bedeutung der Waldflächen in Abhängigkeit zur durchschnittlichen Bewaldung der jeweilig betroffenen Teilräume berücksichtigt werden. LROP 3.2.1 02
- (3)¹Die Waldränder und ihre Übergangszonen sollen aufgrund ihrer ökologischen Funktionen und ihrer Erlebnisqualitäten grundsätzlich von Bebauung und sonstigen störenden Nutzungen freigehalten werden. ²Hinsichtlich der Bebauung und anderer konkurrierender Nutzungen soll zu den Waldrändern ein Mindestabstand von 100 m eingehalten werden. LROP 3.2.1 03
- (4)¹Zur Sicherung und Entwicklung ihrer ökologischen, ökonomischen und sozialen Funktionen sind im Großraum Braunschweig regional bedeutsame Waldflächen als "Vorbehaltsgebiet Wald" festgelegt. ²Aus Gründen der Darstellbarkeit werden sie ab einer Flächengröße von 2,5 ha in der Zeichnerischen Darstellung wiedergegeben. ³Alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sollen so abgestimmt werden, dass diese Gebiete in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung möglichst nicht beeinträchtigt werden. LROP 3.2.1 01
- (5)¹Aufgrund der vielfältigen ökologischen, ökonomischen und sozialen Funktionen der Waldflächen soll insbesondere in den unterdurchschnittlich bewaldeten Teilen des Großraums Braunschweig der Waldanteil vergrößert werden. ²Aufgrund der geringen Waldflächenanteile von unter 15 % des Gemeindegebietes soll der Wald insbesondere in den folgenden Teilregionen vermehrt werden:
- Gemeinde Hohenhameln, Samtgemeinde Heeseberg mit Waldflächenanteilen unter 5 %,
 - Stadt Peine, Gemeinden Lahstedt und Lengede, Samtgemeinde Asse mit Waldflächenanteilen von 5 % bis unter 10 %,
 - Stadt Braunschweig, Samtgemeinde Papenteich, Samtgemeinde Schladen, Gemeinden Edemissen, Wendeburg, Vechelde, Ilsede sowie Stadt Schöningen mit Waldflächenanteilen von 10 % bis unter 15 %.
- (6)¹Aus Sicht der Raumordnung besonders zur Aufforstung geeignete Bereiche sind in Abstimmung mit anderen Raumnutzungen und Funktionen als "Vorbehaltsgebiet Gebiet zur Vergrößerung des Waldanteils" in der Zeichnerischen Darstellung festgelegt. ²Alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sollen so abgestimmt werden, dass diese Gebiete in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung möglichst nicht beeinträchtigt werden. LROP 3.2.1 02
- (7) In den Niederungs- und Auenbereichen der Fließgewässer sollen bei forstlichen Maßnahmen die Belange des vorsorgenden Hochwasserschutzes besondere Berücksichtigung finden. LROP 3.2.1 02
- (8)¹Nicht bewaldete Flächen, die im räumlichen Zusammenhang mit Waldflächen stehen, sind aufgrund ihrer regionalen Bedeutung für Klima, Biotopschutz oder Landschaftsbild und Erholung als "Vorbehaltsgebiet Von Aufforstung freizuhaltendes Gebiet" in der Zeichnerischen Darstellung festgelegt. ²Alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sollen so abgestimmt werden, dass diese Gebiete in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung möglichst nicht beeinträchtigt werden. LROP 3.2.1 04
- (9)¹Waldschutzgebiete gemäß Waldfunktionenkarte oder Waldflächen mit einer besonderen Schutzfunktion als Klimaschutzwald oder für den Lärm- oder Immissionsschutz sollen wegen ihrer besonderen Schutzfunktion erhalten und möglichst als Dauerwald bewirtschaftet werden. ²Sie sind als "Vorbehaltsgebiet Besondere Schutzfunktionen des Waldes" in der Zeichnerischen Darstellung festgelegt.^e ³Alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sollen so abgestimmt werden, dass diese Gebiete in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung möglichst nicht beeinträchtigt werden. LROP 3.2.1 02
- (10)¹Waldflächen, die für die Erholung bedeutsam sind, sind je nach Gewichtung als "Vorangebiet Ruhige Erholung in Natur und Landschaft" oder als "Vorbehaltsgebiet LROP 3.2.1 07

^e auf Grundlage des Forstlichen Rahmenplans (Bezirksregierung Braunschweig 2003) und des Freiraumsicherungs- und Entwicklungskonzepts (ZGB 2005)

Erholung" festgelegt.^f ²Alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sollen so abgestimmt werden, dass diese Gebiete in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung für die Erholung möglichst nicht beeinträchtigt werden.

2.3 Rohstoffgewinnung

- (1) Gebiete für die Erkundung, Erschließung und Förderung tiefer liegender Rohstoffe im Großraum Braunschweig (Stein- und Kalisalz, Eisenerz, Erdöl und Erdgas) sollen langfristig vor dauerhaft entgegen stehenden Nutzungen gesichert werden. LROP 3.2.2 01
- (2)¹Oberflächennahe Rohstoffvorkommen im Großraum Braunschweig (Torf, Sand, Kies, Ton, Quarzsand, Quarzit, Braunkohlen, Ölschiefer, Naturwerkstein, Kalk und Kalkmergelstein) sollen mit einem Versorgungshorizont von 30 Jahren wegen ihrer besonderen überregionalen und regionalen volkswirtschaftlichen Bedeutung gesichert werden. ²Bei der Flächenvorsorge soll die Sicherung die Abbaubetriebsstandorte besonders berücksichtigt werden. LROP 3.2.2 06
- (3)¹Landesweit und regional bedeutsame oberflächennahe Rohstoffvorkommen sind in der Zeichnerischen Darstellung als "Vorranggebiet Rohstoffgewinnung" festgelegt. ²In diesen Gebieten müssen alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit der vorrangigen Zweckbestimmung vereinbar sein.** LROP 3.2.2 06
- (4)¹Regional bedeutsame oberflächennahe Rohstoffvorkommen für den längerfristigen Abbau (Erweiterungen und Neuaufschlüsse) sind in der Zeichnerischen Darstellung als "Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung" festgelegt. ²Alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sollen so abgestimmt werden, dass diese Gebiete in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung möglichst nicht beeinträchtigt werden. LROP 3.2.2 01
- (5)¹Die Rohstoffvorkommen sollen nachhaltig genutzt werden. Großflächige, oberflächige Abbaubereiche sollen abschnittsweise - und soweit wirtschaftlich und technisch machbar - vollständig ausgebeutet werden. ²Der Abbau soll grundsätzlich in den hierfür festgelegten "Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Rohstoffgewinnung" erfolgen. LROP 3.2.2 01
- (6)¹Der industrielle Torfabbau im Bereich des Großen Moores soll auf bestehende Abbaurechte beschränkt werden. ²In dem gemäß Niedersächsischen Moorschutzprogramm⁹ besonders schützenswerten Bereichen soll in Abstimmung mit den naturschutzfachlichen Planungen des Landkreises Gifhorn auf eine vorzeitige Beendigung des Torfabbaus hingewirkt werden. LROP 3.2.2 01
- (7)¹Die Ölschiefer-Lagerstätte im Bereich Schandelah-Flechtorf ist auf lange Sicht von Nutzungen frei zu halten, die einen zukünftigen Abbau erheblich erschweren oder verhindern könnten. ²Die Ölschieferlagerstätten Schandelah-Flechtorf und Hondelage-Wendhausen werden in der Zeichnerischen Darstellung als "Vorbehaltsgebiet Rohstoffgewinnung" dargestellt. ³Alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sollen so abgestimmt werden, dass diese Gebiete in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung möglichst nicht beeinträchtigt werden.** LROP 3.2.2 01
- (8)¹Die Festlegung der Folgenutzung für einen Abbaubereich wird durch überlagernde Festlegungen als "Vorbehaltsgebiet Natur und Landschaft" oder als "Vorbehaltsgebiet Erholung" in der Zeichnerischen Darstellung getroffen. ²Soweit keine besonderen Folgenutzungen durch überlagernde Festlegungen getroffen sind, soll die Folgenutzung mit der unteren Landesplanungsbehörde, den Fachbehörden sowie den jeweiligen Entwicklungsvorstellungen für den Raum abgestimmt werden. LROP 3.2.2 08

2.4 Erholung und Tourismus

- (1)Vielfalt, Eigenart und Schönheit von Natur und Landschaft sollen im Großraum Braunschweig für die wohnungnahe Erholung, die Naherholung im Umland der Ober- und Mittelzentren sowie zur Stärkung des landschaftsgebundenen Erholung sowie des Tourismus gesichert und entwickelt werden. LROP 3.2.3 01
- (2)Zum Erhalt und zur Entwicklung der Wohn- und Lebensqualität sollen insbesondere die Erholungsbereiche im Umland der Ober- und Mittelzentren sowie in Bereichen mit hoher Siedlungstätigkeit gesichert werden. LROP 3.2.3 01
- (3)¹Der landschaftsgebundene Tourismus soll aufgrund seiner Bedeutung für den Wirtschaftsraum Großraum Braunschweig gesichert und entwickelt werden. ²Hierbei LROP 3.2.3 01

^f siehe hierzu auch Kapitel III 2.4

⁹ Nds. Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Hrsg.), 1981 und 1986

erhalten Schutz, Sicherung und Entwicklung von Natur und Landschaft ein besonderes Gewicht. ³Die regionsspezifischen Landschafts- und Ortsbilder sollen als Potenzial für den Tourismus sowie für Freizeit und Erholung gepflegt und entwickelt werden.

- (4)¹Gebiete mit besonderer landschaftlicher Vielfalt, Eigenart und Schönheit, die aufgrund der natürlichen oder kulturhistorischen Landschaftsausstattung gute Voraussetzungen für die ruhige, landschaftsbezogene Erholungsnutzung bieten, sind zu sichern und zu entwickeln. ²In der Zeichnerischen Darstellung sind sie als "Vorranggebiet Ruhige Erholung in Natur und Landschaft" festgelegt. ³In diesen Gebieten müssen alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit der vorrangigen Zweckbestimmung vereinbar sein. LROP 3.2.3 01
- (5)¹Gebiete mit Bedeutung und Eignung für Erholung und Tourismus sowie Entwicklungsachsen für die landschaftsbezogene Erholung entlang der Fließgewässer und Wasserstraßen sollen gesichert und entwickelt werden. ²Naturschutz- und wasserrechtliche Auflagen bzw. Anforderungen bleiben hiervon unberührt. ³Diese Gebiete sind in der Zeichnerischen Darstellung als "Vorbehaltsgebiet Erholung" festgelegt. ⁴Alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sollen so abgestimmt werden, dass diese Gebiete in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung möglichst nicht beeinträchtigt werden. LROP 3.2.3 01
- (6)¹Gebiete mit besonderer Eignung für eine intensive Erholungsnutzung mit größerer Zahl von Erholungssuchenden und infrastrukturbezogene Erholungsaktivitäten sind zu sichern und zu entwickeln. ²In der Zeichnerischen Darstellung sind sie als "Vorranggebiet Erholung mit starker Inanspruchnahme durch die Bevölkerung" festgelegt. ³Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen müssen mit der vorrangigen Festlegung vereinbar sein. LROP 3.2.3 01
- (7)¹Die siedlungsbezogenen Erholungsräume sollen durch verkehrliche Infrastrukturen mit den regionalen Erholungsräumen erschlossen und vernetzt werden. ²Gleiches gilt für Wohn- und Lebensräume. ³Aus Gründen des Klimaschutzes und zur Minderung des Ressourcenverbrauchs soll die Erschließung der Erholungsbereiche insbesondere durch den ÖPNV und das Fahrradwegenetz gestärkt werden. LROP 3.2.3 01
- (8)¹Erholungs- und tourismusrelevante Infrastrukturen sind in "Vorranggebieten Ruhige Erholung in Natur und Landschaft" zu sichern und unter Beachtung der Belange von Natur und Landschaft behutsam weiterzuentwickeln. ²In "Vorranggebieten Erholung mit starker Inanspruchnahme durch die Bevölkerung" ist eine an die intensive Beanspruchung angepasste Infrastrukturausstattung zu sichern und zu entwickeln. LROP 3.2.3 01
- (9)¹Erholungs- und tourismusrelevante Infrastrukturen sollen in "Vorbehaltsgebieten Erholung" gesichert und unter Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft behutsam weiterentwickelt werden. ²Alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sollen so abgestimmt werden, dass diese Gebiete in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung möglichst nicht beeinträchtigt werden. LROP 3.2.3 01
- (10)¹Standorte mit besonderer erholungs- oder tourismusrelevanter Ausstattung oder Angeboten tragen zur Stärkung der Erholungs- oder Tourismusgebiete im Großraum Braunschweig bei. ²Diese Standorte übernehmen gleichzeitig Schwerpunktaufgaben zur Sicherung und Entwicklung der erholungs- und tourismusrelevanten Arbeitsstätten. ³Diese Standorte sind zu sichern und zu entwickeln. ⁴In der Zeichnerischen Darstellung sind sie als "Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Erholung" bzw. "Standort mit der besonderen Entwicklungsaufgabe Tourismus" festgelegt. LROP 3.2.3 01
- (11)¹Aufgrund ihrer regionalen und zum Teil überregionalen Bedeutung für die Naherholung und den Tourismus sind einzelne Erholungsschwerpunkte zu sichern und zu entwickeln. ²Diese Gebiete sind in der Zeichnerischen Darstellung als "Regional bedeutsamer Erholungsschwerpunkt" festgelegt. LROP 3.2.3 01
- (12)¹Zur Anbindung regional bedeutsamer Erholungsgebiete an größere Siedlungsbereiche und zur Verbindung dieser Erholungsbereiche untereinander sind in der Zeichnerischen Darstellung als "Vorranggebiet Regional bedeutsamer Wanderweg" festgelegt. LROP 3.2.3 01
- (13)¹In der Zeichnerischen Darstellung sind Wanderwege für die Nutzungen Wandern, Reiten, Wasserwandern und Radfahren festgelegt, sofern sie eine regionale oder überregionale Bedeutung beinhalten. ²Die Festlegung "Regional bedeutsamer Wanderweg" trägt zur regionalen und überregionalen Vernetzung der LROP 3.2.3 01

bedeutsamen Erholungsbereiche im Großraum Braunschweig bei und ist Teil der umweltgerechten und intermodalen Mobilitätsbewältigung.¹

- (14)¹"Regional bedeutsame Sportanlagen" für LROP 3.2.3 01
- Golfplätze,
 - Flugsportanlagen,
 - Anlagen für den Reitsport,
 - Sportzentren,
 - Wassersport,
- sind als Vorranggebiete festgelegt. ²Diese Einrichtungen sind wegen ihrer besonderen Bedeutung für Erholung, Sport und Tourismus zu sichern. ³Die entsprechenden Gebiete sind in der Zeichnerischen Darstellung als "Vorranggebiet Regional bedeutsame Sportanlage" festgelegt.
- (15)¹In den Naturparks Harz und Elm-Lappwald soll unter Berücksichtigung der Leistungsfähigkeit des Naturhaushalts sowie der ordnungsgemäßen land- und forstwirtschaftlichen Nutzung der besondere Erholungswert gesichert und entwickelt werden. ²Auf die Minimierung bestehender Belastungen soll hingewirkt werden. ³Bestehende Erholungsinfrastruktureinrichtungen sollen gesichert werden. ⁴Bestehende Einrichtungen und deren Ausbau sollen Vorrang vor der Errichtung neuer Einrichtungen haben. ⁵Der UNESCO-Geopark Harz. Braunschweiger Land. Ostfalen soll in seinen Funktionen gesichert und entwickelt werden. ⁶Aufgrund ihrer Schutzwürdigkeit, Seltenheit und / oder Schönheit sollen alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen so abgestimmt werden, dass seine Bestandteile von überregional geologischer Bedeutung wie Steinbrüche, Ton- und Kiesgruben, Bergwerke und natürliche Aufschlüsse in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung möglichst nicht beeinträchtigt werden. LROP 3.1.4 03

2.5 Wasserwirtschaft

2.5.1 Oberflächengewässer

- (1)¹Die Gewässer im Großraum Braunschweig sollen erhalten werden. Ausbau, Nutzung und Bewirtschaftung sollen umweltverträglich erfolgen. ²Die vielfältigen Funktionen des Wassers, insbesondere als Lebensgrundlage für den Menschen, als Lebensraum für Pflanzen und Tiere sowie als klimatischen Ausgleichsfaktor und als prägender Landschaftsbestandteil sollen nachhaltig gesichert und entwickelt werden. LROP 3.2.4 01
- (2)¹Die Wassergüte bzw. die Qualität der Oberflächengewässer soll im Großraum Braunschweig gesichert und verbessert werden. ²Grundsätzlich gilt ein Verschlechterungsverbot. ³Darüber hinaus soll bis zum Jahr 2015 mindestens ein "guter Zustand" ("guter ökologischer" sowie "guter chemischer" Zustand) erreicht werden. ⁴In den durch die lange industrielle Nutzung mit dauerhaften Bodenbelastungen kontaminierten Bereichen des Harzes ist der Vorbehalt gemäß Art. 4 Abs. 5 der WRRL anzuwenden. LROP 3.2.4 02
- (3) In den Maßnahmenprogrammen und zur Erreichung der gemäß Wasserhaushaltsgesetz (WHG) sowie Niedersächsischem Wassergesetz (NWG) festgelegten Bewirtschaftungsziele für oberirdische Gewässer sowie künstlich und erheblich veränderte oberirdische Gewässer sind die Ziele der Raumordnung zu beachten.** LROP 3.2.4 04
- (4) In den Maßnahmenprogrammen und zur Erreichung der gemäß WHG festgelegten Bewirtschaftungsziele für oberirdische Gewässer sowie künstlich und erheblich veränderte oberirdische Gewässer sollen die diese Festlegung betreffenden Grundsätze und sonstigen Erfordernisse der Raumordnung berücksichtigt werden. LROP 3.2.4 04
- (5) Die raumrelevanten Inhalte der Maßnahmenprogramme für die Einzugsbereiche der Fließgewässer im Großraum Braunschweig sollen unterstützt und koordiniert werden. LROP 3.2.4 01
- (6)¹Die Art und Intensität von Bodennutzungen sollen an die Erfordernisse des Wasserhaushaltes und der Wassergüte angepasst werden. ²Dies gilt insbesondere in den "Vorrang- und Vorbehaltsgebieten Trinkwassergewinnung", in Gebieten mit geringem Schutzpotenzial der Grundwasserüberdeckung sowie im Bereich der Gewässerrandstreifen. LROP 3.2.4 03
- (7) Im Sinne einer naturnahen Unterhaltung stehender Gewässer und Fließgewässer sollen wasserbauliche Maßnahmen sowie die Unterhaltung und Pflege der Gewässer im Einklang mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege durch-

^h siehe Kapitel IV 1.5

geführt werden.

- (8) Gewässer und die dazugehörigen Auen, die durch Ausbauten beeinträchtigt worden sind, sollen unter Berücksichtigung der Funktionsfähigkeit der Auen renaturiert werden (Gewässerrenaturierung).¹ LROP 3.2.4 02

2.5.2 Grundwasser

- (1)¹Die Wassergüte bzw. die Qualität des Grundwassers soll im Großraum Braunschweig gemäß der WRRL gesichert und verbessert werden. ²Grundsätzlich gilt ein Verschlechterungsverbot. ³Darüber hinaus soll bis zum Jahr 2015 mindestens ein "guter Zustand" ("guter mengenmäßiger" sowie "guter chemischer" Zustand) erreicht werden. LROP 3.2.4 03

- (2) In den Maßnahmenprogrammen gemäß der WRRL und zur Erreichung der gemäß WHG festgelegten Bewirtschaftungsziele für den Grundwasserschutz sind die Ziele der Raumordnung zu beachten.** LROP 3.2.4 04

- (3) In den Maßnahmenprogrammen gemäß der WRRL und zur Erreichung der gemäß WHG festgelegten Bewirtschaftungsziele für den Grundwasserschutz sollen die Grundsätze und sonstige Erfordernisse der Raumordnung berücksichtigt werden. LROP 3.2.4 04

- (4)¹Die Grundwasserneubildung soll im Großraum Braunschweig gefördert werden. ²Hierzu sollen die Gewässerauen grundsätzlich wieder ihrer natürlichen Funktion als Hochwasserrückhaltegebiet zugeführt werden; Flächenversiegelungen sollen auf das notwendige Maß reduziert, Entsiegelungen vorgenommen und Niederschlagswasser soll möglichst vor Ort versickert werden. LROP 3.2.4 04

- (5)¹Der gegenwärtige und zukünftige Bedarf an Trink- und Brauchwasser soll im gesamten Großraum Braunschweig sichergestellt werden. ²Dabei soll der Wasserbedarf so weit wie möglich aus regionalen Wasservorkommen erfolgen. ³Für die Wasserversorgung geeignete Wasservorkommen im Großraum Braunschweig sollen dauerhaft und bei Bedarf großflächig geschützt werden. ⁴Dies gilt insbesondere für die erschlossenen Grundwasservorkommen und das Talsperrenwasser des Harzes. LROP 3.2.4 06
LROP 3.2.4 07

- (6)¹Zur Deckung des Bedarfs an Trink- und Brauchwasser sind in der Zeichnerischen Darstellung "Vorranggebiete Trinkwassergewinnung" festgelegt. ²"Vorranggebiete Trinkwassergewinnung" umfassen die Schutzzonen I-III B der festgesetzten Wasserschutzgebiete. ³Sie schließen ebenso Einzugsgebiete bestehender oder geplanter Trinkwassergewinnungsanlagen und Heilquellenschutzgebiete ein. ⁴In diesen Gebieten müssen alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit der vorrangigen Zweckbestimmung vereinbar sein.** LROP 3.2.4 09

- (7)¹Für die langfristige Sicherung der Trinkwasserversorgung bedeutsame Wasservorkommen sollen gegenüber unvorhersehbaren Entwicklungen vorsorglich geschützt werden. ²Gleiches gilt für Gebiete, die vormals als "Vorranggebiete Trinkwassergewinnung" festgelegt waren und aufgrund der Stilllegung von Wassergewinnungsanlagen aufgegeben wurden. ³Die vorgenannten Gebiete werden in der Zeichnerischen Darstellung als "Vorbehaltsgebiet Trinkwassergewinnung" festgelegt. ⁴Alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sollen so abgestimmt werden, dass diese Gebiete in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung möglichst nicht beeinträchtigt werden. LROP 3.2.4 09

- (8)¹Die im Planungsraum vorhandenen Heilquellen sind langfristig zu sichern und mit ihren Einzugsbereichen vor Beeinträchtigungen zu schützen bzw. anderweitigen beeinträchtigenden Nutzungen freizuhalten. ²Die Heilquellen sind in der Zeichnerischen Darstellung als "Vorranggebiet Heilquelle" festgelegt.** LROP 3.2.4 09

2.5.3 Wasserversorgung

- (1)¹Die Wassergewinnungs- und Wasseraufbereitungsanlagen sind für die Trinkwasser- und Brauchwasserversorgung langfristig zu sichern. ²Diese Anlagen sind in der Zeichnerischen Darstellung als "Vorranggebiet Wasserwerk / Wassergewinnungsanlage" festgelegt. ³Für die Wasserwerke / Wassergewinnungsanlagen sind i.d.R. Wasserschutzgebiete festzusetzen.** LROP 3.2.4 06

- (2)¹Das überörtliche Verbundnetz der Fernwasserleitungen ist in seinem Bestand zu sichern und bedarfsgerecht auszubauen. ²Die Fernwasserleitungen sind in der Zeichnerischen Darstellung als "Vorranggebiet Fernwasserleitung" festge-** LROP 3.2.4 06

ⁱ siehe hierzu auch Kapitel III 2.5.4

legt.

- (3)¹Die im Planungsraum im Harz vorhandenen Talsperren sind langfristig zu sichern und mit ihren Einzugsbereichen vor Beeinträchtigungen zu schützen bzw. anderweitigen beeinträchtigenden Nutzungen freizuhalten. ²Die Talsperren sind in der Zeichnerischen Darstellung als "Vorranggebiet Talsperre / Speicherbecken" festgelegt.

2.5.4 Vorbeugender Hochwasserschutz

- (1)Der vorbeugende Hochwasserschutz soll vorrangig durch vorsorgende und flußgebietsbezogene Maßnahmen unter Einbeziehung der Interessen der Ober- und Unterlieger auf der Grundlage der nach § 94 NWG aufzustellenden Hochwasserschutzpläne gewährleistet werden. LROP 3.2.4 10
- (2)¹In den Einzugsbereichen der Fließgewässer soll verstärkt auf einen natürlichen Rückhalt und schadlosen Abfluss des Wassers hingewirkt werden. ²Die Funktion der Gewässer und ihrer Auen als natürlicher Retentionsraum soll gesichert und, soweit dies möglich ist, wiederhergestellt werden. LROP 3.2.4 11
- (3)In den Überschwemmungsbereichen sollen vorrangig solche Flächennutzungen und Maßnahmen erfolgen, die einen Wasserrückhalt in der Fläche, den verzögerten Abfluss und die Grundwasseranreicherung begünstigen. LROP 3.2.4 11
- (4)¹Bereits förmlich festgesetzte Überschwemmungsgebiete und auf der Grundlage eines hundertjährigen Bemessungshochwassers für den Freiraum ermittelte Überschwemmungsbereiche, die nach § 92 a NWG der Festsetzung als Überschwemmungsgebiet bedürfen, sind in der Zeichnerischen Darstellung als "Vorranggebiet Hochwasserschutz" festgelegt. ²Alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen müssen mit der vorrangigen Zweckbestimmung vereinbar sein. LROP 3.2.4 12
- (5)¹In den als "Vorranggebiet Hochwasserschutz" festgelegten Überschwemmungsbereichen ist die weitere Inanspruchnahme von Freiraum zugunsten von Siedlungserweiterungen und -neuplanungen auszuschließen. ²Ausnahmen hiervon sind nur nach Maßgabe des § 93 NWG zulässig. LROP 3.2.4 12
- (6)In den Flächennutzungsplänen rechtswirksam dargestellte Siedlungsflächen, die von "Vorranggebieten Hochwasserschutz" überlagert werden und noch nicht durch rechtskräftige Pläne umgesetzt bzw. in Anspruch genommen sind, sind vorrangig dem Abfluss- bzw. Retentionsraum wieder zuzuführen.
- (7)Gesetzliche Überschwemmungsgebiete, in denen nach der förmlichen Festsetzung nicht nur unwesentliche fließgewässer- und / oder abflussverändernde Maßnahmen durchgeführt worden sind bzw. die den gesetzlichen Anforderungen nicht mehr genügen, sind zu überprüfen und ggf. neu festzusetzen.
- (8)Der Rückgewinnung natürlicher Retentionsräume ist grundsätzlich Vorrang vor dem Bau von Rückhalteräumen einzuräumen.
- (9)¹Überschwemmungsbereiche, die sich mit bereits bebauten Siedlungsflächen überlagern, und für die noch keine Überschwemmungsgebietsfestsetzung bzw. vorläufige Unterschutzstellung nach § 92 a NWG erfolgt ist, sind als Hinweis auf die besonderen Überschwemmungsrisiken für die vorhandene Bebauung in der Zeichnerischen Darstellung als "Vorbehaltsgebiet Hochwasserschutz" festgelegt. ²Die konkrete Überplanung und bauliche Nutzung dieser Flächen soll über eine einzelfallbezogene Überprüfung der aktuellen Überschwemmungsgefährdung sowie unter Beachtung der bestehenden Bau- und Nutzungsrechte entschieden werden.
- (10)¹Überschwemmungsgefährdete Bereiche i.S.v. § 93 a NWG sind in der Zeichnerischen Darstellung als "Vorbehaltsgebiet Hochwasserschutz" festgelegt. ²Die Einstufung einer Fläche als "überschwemmungsgefährdet" ist von der kommunalen Planung im Rahmen einer sachgerechten Abwägung zu berücksichtigen.
- (11)Die in der Zeichnerischen Darstellung für den Oberharz festgelegten Talsperren sollen hinsichtlich ihrer jeweiligen Hochwasserrückhaltefunktion nach Möglichkeit optimiert werden.

3 Klimaschutz und Anpassung an den Klimawandel

- (1)¹Hinsichtlich eines regionalen Beitrags zum nationalen Klimaschutzprogramm sollen im Großraum Braunschweig - bezogen auf das Basisjahr 1990 - die CO₂-Emissionen im Zeitraum von 2008 bis 2012 um 30 % gemindert werden. ²Der Anteil erneuerbarer Energien an der Stromversorgung soll bis zum Jahr 2020 mindestens 20 % betragen. LROP 1.1 02
- (2)¹Eine auf die Zentralen Orte ausgerichtete Siedlungsentwicklung soll zum Schutz des Klimas und zur Minderung der CO₂-Emissionen beitragen. ²Im Zuge einer integrierten Siedlungs- und Freiraumentwicklung werden auf Grundlage des Freiraumsicherungs- und Entwicklungskonzepts für den Großraum Braunschweig^j klimawirksame Freiräume gesichert und entwickelt. ³Mit der Standortfestlegung von "Vorrang- und Eignungsgebieten Windenergieinutzung" leistet der Großraum Braunschweig einen wichtigen Beitrag zur CO₂-Minderung. ⁴Mit Hilfe von guten Beispielen in Form von regenerativen Energierouten aus den Bereichen der Sonnenenergieinutzung sowie der Energieinutzung aus Wind- und Wasserkraft, Biomasse und Geothermie, trägt der Großraum Braunschweig dazu bei, der Öffentlichkeit die vielfältigen Möglichkeiten der regenerativen Energieinutzung nahe zu bringen. ⁵Des Weiteren soll die Nutzung des ÖPNV weiterentwickelt und auf das Zentrale-Orte-Konzept abgestimmt werden. ⁶Zum Schutz vor den Wirkungen des Klimawandels werden Flächenfestlegungen zum Hochwasserschutz getroffen. LROP 1.1 02
- (3)¹Zum Schutz der Erdatmosphäre und des Klimas sollen die landwirtschaftlichen Flächen und die Waldflächen durch fachlich begründete Festlegungen gesichert und entwickelt werden. ²Hierfür sind in der Zeichnerischen Darstellung insbesondere "Vorbehaltsgebiete Landwirtschaft", "Vorbehaltsgebiete Besondere Schutzfunktionen des Waldes" und "Vorbehaltsgebiete Gebiet zur Vergrößerung des Waldanteils" festgelegt. LROP 3.1.1 01

^j ZGB 2005

IV Ziele und Grundsätze zur Entwicklung der technischen Infrastruktur und der raumstrukturellen Standortpotenziale

1 Mobilität, Verkehr, Logistik

1.1 Allgemeine Festlegungen zur Mobilitätsbewältigung

- (1)¹Eine den Mobilitätsbedürfnissen der Bevölkerung und der Wirtschaft entsprechende intermodale und wettbewerbsfähige Verkehrsinfrastruktur soll umweltgerecht und unter Berücksichtigung langfristiger Struktureffekte gesichert und entwickelt werden. ²Bei allen Verkehrsplanungen sollen die Festlegungen des jeweils gültigen Nahverkehrsplans für den Großraum Braunschweig berücksichtigt werden. LROP 4.1.1 01
- (2)¹Die regional und überregional bedeutsamen Straßen- und Schienenverkehrsnetze sollen die Zentren unterschiedlicher Stufe bedarfsgerecht miteinander und untereinander verbinden. ²Außerdem soll das regional und überregional bedeutsame Verkehrsnetz auf Straße und Schiene die Verknüpfung mit den vorhandenen oder zu entwickelnden Einrichtungen des Wasserstraßen- und Luftverkehrs sicherstellen. ³Die verkehrswirtschaftlich und regional bedeutsamen Verkehrsinfrastrukturmaßnahmen sollen bei der weiteren Netzausgestaltung berücksichtigt werden. LROP 4.1.1 01
- (3)Die intermodale Verkehrsbewältigung soll dem vorbeugenden Klimaschutz dienen. LROP 4.1.1 01

1.2 ÖPNV

- (1)¹Der ÖPNV soll der Bevölkerung bedarfsgerecht zur Verfügung stehen. ²Je nach örtlicher Situation sind Linienverkehre oder flexible Bedienungsformen vorzusehen. ³Schnelle, möglichst umsteigefreie, direkt geführte Linien mit wenig Halten sollen Aufkommensschwerpunkte und die Zentren im Großraum Braunschweig miteinander verbinden. ⁴Das regionale ÖPNV-Netz wird durch das im Personennahverkehr regional bedeutsame Schienennetz und RegioBuslinien gebildet. LROP 4.1.2 05
- (2)Die Infrastruktur des ÖPNV auf Schiene und Straße soll dem verkehrsstrukturellen Leitbild der umweltgerechten Mobilitätsbewältigung entsprechend und nach den Festlegungen des Nahverkehrsplans für den Großraum Braunschweig gesichert und entwickelt werden. LROP 4.1.2 06

1.3 Schienenverkehr

- (1)Entsprechend den Festlegungen des Nahverkehrsplans für den Großraum Braunschweig und den übergeordneten Vorgaben des Bundes und des Landes soll das Schienennetz gesichert und entwickelt werden. LROP 4.1.2 01
- (2)¹Die "Haupteisenbahnstrecken", "Sonstige Eisenbahnstrecken" sowie die Abschnitte der "RegioStadtBahn" in Braunschweig, Gifhorn und Salzgitter bilden das regional und überregional bedeutsame Schienennetz und sind entsprechend als Vorranggebiete in der Zeichnerischen Darstellung des RROP festgelegt. ²Die meisten dieser Strecken dienen auch dem "Regionalverkehr" und sind entsprechend gekennzeichnet. ³Die "Bahnhöfe mit Fernverkehrsfunktionen", die "Bahnhöfe mit Verknüpfung zu RegioBussen" und die "Haltepunkte" sollen den Zugang zum regional und überregional bedeutsamen Schienennetz gewährleisten und sind entsprechend als "Vorranggebiete" in der Zeichnerischen Darstellung festgelegt. ⁴Ergänzt wird das Schienennetz um das Stadtbahnsystem in Braunschweig und um Anschlussgleise für Industrie und Gewerbe. ⁵Diese werden als "Vorranggebiet Stadtbahn" und als "Vorranggebiet Anschlussgleis für Industrie und Gewerbe" in der Zeichnerischen Darstellung festgelegt. LROP 4.1.2 04
- (3)Das RegioStadtBahn-Netz soll in der ersten Ausbaustufe die Leistungsfähigkeit und Attraktivität des schienengebundenen ÖPNV nachhaltig verbessern und ist als "Vorranggebiet RegioStadtBahn" in der Zeichnerischen Darstellung des RROP festgelegt bzw. in das Netz der "Haupt- und Sonstigen Eisenbahnstrecken LROP 4.1.2 06

(mit Regionalverkehr)" integriert.

- (4)¹Das RegioStadtBahn-Netz soll in weiteren Ausbaustufen die Leistungsfähigkeit und Attraktivität des schienengebundenen ÖPNV - sofern verkehrswirtschaftlich tragfähig - weiter steigern und ist in der Zeichnerischen Darstellung des RROP als "Vorbehaltsgebiet RegioStadtBahn" bzw. als "Vorbehaltsgebiet Sonstige Eisenbahnstrecke (mit Regionalverkehr)" oder als "Vorbehaltsgebiet Sonstige Eisenbahnstrecke" festgelegt. ²Die zu diesen sonstigen Strecken gehörenden "Bahnhöfe mit Fernverkehrsfunktionen" und die "Haltepunkte" sollen den Zugang zum regional bedeutsamen Schienennetz gewährleisten und sind entsprechend als Vorbehaltsgebiete in der Zeichnerischen Darstellung festgelegt. ³Ergänzt wird dieses Netz um die geplante Erweiterung des Stadtbahnsystems in Braunschweig, die als "Vorbehaltsgebiet Stadtbahn" in der Zeichnerischen Darstellung festgelegt ist. LROP 4.1.2 06

1.4 Straßenverkehr

- (1)Das regional und überregional bedeutsame Straßennetz wird durch die Verknüpfung der Grundzentren bzw. Ortsteile, die grundzentrale Teilfunktionen oder bestimmte Entwicklungsaufgaben übernehmen, untereinander und mit dem nächstgelegenen Zentrum höherer Ordnung sowie durch Verknüpfung mit regional bedeutsamen Aufkommensschwerpunkten bestimmt.
- (2)"Autobahnen", "Anschlussstellen", "vierstreifige Hauptverkehrsstraßen", "Hauptverkehrsstraßen" und "Hauptverkehrsstraßen von regionaler Bedeutung" bilden das regional und überregional bedeutsame Straßennetz und sind als Vorranggebiete in der Zeichnerischen Darstellung des RROP festgelegt. LROP 4.1.3 02
- (3)¹Ergänzt wird das regional und überregional bedeutsame Straßennetz durch die erforderlichen, aber noch nicht abschließend abgestimmten Netzbestandteile, regional bedeutsame Ortsumgehungen und Entlastungstrassen. ²Diese bedürfen einer weiteren Abstimmung und sind als Vorbehaltsgebiet "Anschlussstelle", "Hauptverkehrsstraße" und "Hauptverkehrsstraße von regionaler Bedeutung" in der Zeichnerischen Darstellung des RROP festgelegt. ³Ausbaustandards entziehen sich dem Wirkungskreis der Raumordnung und bleiben nachfolgenden Planverfahren vorbehalten. ⁴Gleichwohl sollen dabei die Belange der intermodalen Verkehrsbewältigung berücksichtigt werden. ⁵Dies gilt gleichermaßen für den ÖPNV auf Schiene und Straße sowie für den Fahrrad- und Fußgängerverkehr. LROP 4.1.3 03

1.5 Fahrradverkehr

- (1)Bei der umweltgerechten und intermodalen Mobilitätsbewältigung gewinnt das Radfahren zunehmend an Bedeutung und von daher soll das Radverkehrssystem als fester Bestandteil neben ÖPNV und motorisiertem Individualverkehr in die Verkehrsentwicklungsplanung integriert werden. LROP 4.1.2 07
- (2)¹Das regional und überregional bedeutsame alltagstaugliche Radverkehrsnetz ist als Grundlage einer zukunftsfähigen intermodalen Verkehrsbewältigung zu sichern und zu entwickeln. ²Die regional und überregional bedeutsamen Radwanderwege sind in ihren übergeordneten Bezügen als "Vorranggebiet Regional bedeutsamer Wanderweg" mit der Funktion Radfahren in der Zeichnerischen Darstellung festgelegt. LROP 4.1.2 07
- (3)¹Die vorhandenen Radwege und Radwegenetze sollen weiter ausgebaut und gemäß Satz 2 miteinander verknüpft werden. ²Dabei soll auf eine zügige, weitgehend umwegfreie, verkehrssichere und gefahrlose Wegeföhrung hingewirkt werden. ³Dieses gilt auch für die Radwege an Bundes-, Landes-, Kreis- und Gemeindestraßen sowie für die Radwanderwege, die Verbindungs- und Vernetzungsfunktionen im Rahmen der metropolitanen Radverkehrsstrategie übernehmen. ⁴Mit dem weiteren Ausbau der Verkehrsinfrastruktur soll das Regionale Radverkehrskonzept hinsichtlich seiner Qualitätsstandards schrittweise umgesetzt werden. LROP 4.1.2 07
- (4)¹Die Stationen und Haltestellen des ÖPNV sollen in Radverkehrskonzepten besonders berücksichtigt werden. ²Sie sollen verkehrssicher, gefahrlos und möglichst umwegfrei erreichbar sein. LROP 4.1.2 07

1.6 Wasserstraßen und Häfen

- (1)¹Mit dem Wasserstraßensystem im Großraum Braunschweig liegt eine wesentliche Voraussetzung vor, Massengüter und Containertransporte auf den umweltverträglicheren Verkehrsträger Schiff zu verlagern. ²Nach dem Ausbau des Mittellandkanals und der Stichkanäle für die Nutzung durch Schiffe der 2.100 t-Klasse sollen nun auch die anliegenden Binnenhäfen den Großmotorgüterschiffen angepasst werden. ³Dabei sollen die Häfen Braunschweig, Peine, Salzgitter-Industrieafen, Salzgitter-Bedingen, Wittingen und Wolfsburg-Fallersleben gesichert und weiter entwickelt und im Bedarfsfall für den kombinierten Ladungsverkehr ertüchtigt werden. ⁴Auch den Umschlagplätzen Mehrum-Nord, Mehrum-Süd und Wolfsburg kommt hinsichtlich des Verlagerungspotenzials auf die Wasserstraße eine besondere Bedeutung zu. LROP 4.1.4 03
- (2)¹Die "schiffbaren Kanäle", "Häfen", regional bedeutsamen "Sportboothäfen", "Umschlagplätze" und "Schleusen / Hebewerke" sind ihrer verkehrlichen, logistischen, freizeitmäßigen und wirtschaftsstrukturellen Funktion entsprechend zu sichern und zu entwickeln. ²Sie sind in der Zeichnerischen Darstellung als Vorranggebiete festgelegt. ³In diesen Gebieten müssen alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit der vorrangigen Zweckbestimmung vereinbar sein. LROP 4.1.4 02

1.7 Luftverkehr

- (1)¹Der Flughafen Braunschweig-Wolfsburg ist in seiner überregionalen Funktion als Verkehrs- und Forschungsflughafen zu sichern und zu entwickeln; er ist als "Vorranggebiet Verkehrsflughafen" in der Zeichnerischen Darstellung festgelegt. ²Die Verkehrslandeplätze Salzgitter-Drütte und Peine-Eddesse sind in ihrer Bedeutung für den zeitflexiblen Geschäftsreiseverkehr zu entwickeln. ³Sie sind daher als "Vorranggebiet Verkehrslandeplatz" in der Zeichnerischen Darstellung festgelegt. ⁴In diesen Gebieten müssen alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit der vorrangigen Zweckbestimmung vereinbar sein. LROP 4.1.5 03
- (2)¹Die übrigen Fluggelände im Planungsraum erfüllen als regional bedeutsame Flugsportanlage in erster Linie Freizeitaufgaben und sind in ihren flugtechnischen und flugsicherungsbezogenen Funktionen zu sichern. ²Sie sind als "Vorranggebiet Regional bedeutsame Sportanlage" mit der Funktion Flugsport in der Zeichnerischen Darstellung festgelegt. ³In diesen Gebieten müssen alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen mit der vorrangigen Zweckbestimmung vereinbar sein.
- (3)¹Die Verkehrssicherheit soll an allen Flughäfen und Landeplätzen im Planungsraum stetig nach dem Stand der Technik verbessert werden. ²Dementsprechend sollen zum Schutz der Bevölkerung vor Lärm und Immissionen die durch den Flugverkehr hervorgerufenen Umweltbelastungen aufgrund jeweils aktueller rechtlicher und technischer Rahmenbedingungen minimiert werden. LROP 2.1 06
- (4)¹Zum Schutz der Bevölkerung vor Lärmbelastung im Bereich des Verkehrsflughafens Braunschweig-Wolfsburg und zur langfristigen Sicherung der Funktions- und Entwicklungsfähigkeit des "Vorranggebiets Verkehrsflughafen" ist in der Zeichnerischen Darstellung ein "Vorranggebiet Siedlungsbeschränkungsbe- reich" festgelegt. ²Innerhalb dieses Siedlungsbeschränkungsbe- reichs dürfen in Flächennutzungs- und Bebauungsplänen neue Flächen und Gebiete für Wohn- nutzungen und besonders lärmempfindliche Einrichtungen im Sinne des § 5 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm nicht dargestellt oder festge- setzt werden. ³Das gleiche gilt für Satzungen nach § 34 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 und 3 BauGB, wenn auf den nicht bebauten Grundstücken gemäß § 34 Abs. 1 BauGB Wohngebäude oder besonders lärmempfindliche Einrichtungen im Sinne des § 5 Abs. 1 des Gesetzes zum Schutz gegen Fluglärm zulässig wären. LROP 4.1.5 03
LROP 2.1 08

1.8 Logistik

- (1)¹Aufgrund der dezentralen Güterverkehrskonzeption für den Großraum Braunschweig sind zur umweltgerechten Verlagerung des Straßengüterfernverkehrs auf Schiene und Wasserstraße die Güterverkehrszentren und weitere Anlagen des kombinierten Güterverkehrs zu sichern und zu entwickeln. ²Die Standorte in Braunschweig, Salzgitter und Wolfsburg sind jeweils als "Vorranggebiet Güterverkehrszentrum", der KLV-Umschlag (KLV = Kombiniertes Ladungsverkehr) im Hafen Braunschweig als "Vorranggebiet Regionales Güterverkehrszentrum" in der Zeichnerischen Darstellung festgelegt. LROP 4.1.1 03

2 Information und Kommunikation

- (1)¹Die ständig steigenden Anforderungen einer weltweit vernetzten Wirtschaft und Bevölkerung an den Austausch von Informationen und Dienstleistungen bedingen eine äußerst dynamische Entwicklung der Telekommunikation bzw. den Ausbau der entsprechenden technischen Infrastruktur auch im ländlich strukturierten Raum. ²Sofern dieser Ausbau raumbedeutsam ist, bedarf es der raumordnerischen Abstimmung bezüglich evtl. entgegenstehender anderer Grundsätze, Ziele und sonstigen Erfordernissen der Raumordnung durch die zuständige untere Landesplanungsbehörde. ³Bei allen Planungen und Maßnahmen, die Richtfunktrassen berühren können, sollen die jeweiligen Netzträger in die Abstimmung einbezogen werden. LROP 1.1 02
LROP 1.1 07

3 Energie

3.1 Energie allgemein

- (1)Die Energieversorgung soll im Großraum Braunschweig teilraumspezifisch so ausgestaltet werden, dass die Möglichkeiten der Energieeinsparung, der rationellen Energieverwendung sowie der wirtschaftlichen und umweltverträglichen Energiegewinnung und -verteilung ausgeschöpft werden. LROP 4.2 01
- (2)¹Für den Großraum Braunschweig soll ein regionales Energiekonzept erarbeitet werden. ²Dabei soll auf eine rationelle Energieverwendung hingewirkt werden:
- Möglichkeiten zur Nutzung bisher ungenutzter regionaler Energiequellen, wie Wind- und Wasserkraft, Solarenergie und Erdwärme sowie die Energiegewinnung aus der Verbrennung von Holz, Stroh, Bio- und Deponiegas, insbesondere in den ländlichen Bereichen, sollen unter Berücksichtigung der Belange von Natur und Landschaft soweit wie möglich ausgeschöpft werden.
 - ³Eine sinnvolle Nutzung der Abwärme soll gefördert werden.
 - ⁴Durch Ausweitung der Verkehrsangebote für den Fahrrad-, Bus- und Schienenverkehr sollen die Grundlagen zur Senkung des Energieverbrauchs im motorisierten Straßenverkehr geschaffen werden.
- (3)Die öffentliche, gewerbliche und industrielle Versorgung des Planungsraums mit Energie soll unter Berücksichtigung der energie- und umweltgesetzlichen Rahmenbedingungen durch die im Großraum Braunschweig tätigen Energieversorgungsunternehmen in enger Zusammenarbeit mit den Kommunen sichergestellt werden. LROP 4.2 02
- (4)¹Maßnahmen der Energieeinsparung und rationellen Energieverwendung sollen Vorrang vor dem Ausbau der Erzeugungskapazitäten haben. ²Notwendige neue Erzeugungskapazitäten sollen möglichst in Kraft-Wärme-Kopplung und auf der Basis erneuerbarer Energien geschaffen werden. LROP 4.2 02
- (5)¹Die Energieversorgung soll mit den regionalen Siedlungs- und Wirtschaftsstrukturen in Einklang gebracht werden. ²Die energetischen Vorteile der siedlungsstrukturellen Verdichtung und Nutzungskonzentration und ggf. die Möglichkeiten dezentraler Versorgungssysteme auf der Grundlage örtlicher Energiepotenziale sollen ausgeschöpft werden. ³Als Grundlage hierfür dienen die örtlichen und regionalen Energieversorgungs-konzepte. LROP 4.2 02
- (6)¹Bei Maßnahmen im Siedlungsbestand und bei Neubaumaßnahmen in städtebaulich verdichteten Bereichen soll darauf hingewirkt werden, dass die örtlichen und regionalen Energiepotenziale - insbesondere die Möglichkeiten der Abwärmenutzung und der Kraft-Wärme-Kopplung - ausgenutzt werden. ²Der Einsatz dezentraler Versorgungseinheiten soll grundsätzlich geprüft werden. LROP 4.2 02

- (7)Die Möglichkeiten der Energieeinsparung durch verdichtete Bauweisen sollen unter Berücksichtigung der vorhandenen Siedlungsstruktur ausgeschöpft werden. LROP 4.2 02
- (8)Im Rahmen der gemeindlichen Bauleitplanung soll die aktive und passive Solarenergienutzung in die Planaufstellung einbezogen werden. LROP 4.2 02

3.2 Kraftwerkstandorte

- (1)¹Das Kraftwerk Mehrum im Landkreis Peine ist ebenso wie das Kraftwerk Buschhaus im Landkreis Helmstedt als "Vorranggebiet Großkraftwerk" festgelegt. ²Die Kraftwerke am Standort VW-Werk in der Stadt Wolfsburg und der Standort östlich Salzgitter-Hallendorf sowie die Heizkraftwerke Mitte und Nord in der Stadt Braunschweig sind in der Zeichnerischen Darstellung als "Vorranggebiet Kraftwerk" festgelegt. LROP 4.2 03

3.3 Energietransportleitungen

- (1)¹Unter Berücksichtigung energiewirtschaftlicher Erfordernisse und der Versorgungssicherheit sollen beim Aus-, Um- und Neubau der Versorgungs- und Nutzungsstrukturen, insbesondere der Hochspannungsfreileitungen, weitere örtliche wie regionale Umweltbelastungen auf unabdingbar notwendige Eingriffe beschränkt werden. ²Hochspannungsfreileitungen sollen möglichst auf gemeinsamer Trasse geführt, Unterflursysteme möglichst bevorzugt werden. LROP 4.2 07
- (2)¹Die Führung neuer Hochspannungsfreileitungen durch Siedlungsgebiete soll möglichst ausgeschlossen werden. ²Bestehende Anlagen sollen gegebenenfalls rückgebaut werden. LROP 4.2 07
- (3)Leitungstrassen und Umspannwerke ab 110 kV und Rohrfernleitungen für Erdöl und Erdgas, die zur Sicherung und Entwicklung der regionalen Energieversorgung erforderlich sind, sind in der Zeichnerischen Darstellung als "Vorranggebiet Leitungstrasse", "Vorranggebiet Umspannwerk" und "Vorranggebiet Rohrfernleitung" festgelegt. LROP 4.2 07
- (4)In der Zeichnerischen Darstellung werden Stromleitungen bzw. Umspannwerke ab 110 kV als "Vorbehaltsgebiet Leitungstrasse" bzw. als "Vorbehaltsgebiet Umspannwerk" dargestellt, sofern hierfür Bedarf besteht, aber noch keine abschließende raumordnerische Abstimmung erfolgt ist. LROP 4.2 10

3.4 Erneuerbare Energien

- (1)¹Den bundespolitischen Vorgaben folgend, soll der Anteil der erneuerbaren Energien an der Energieversorgung weiter erhöht werden. ²Hiernach soll der Anteil an der Stromversorgung bis zum Jahr 2010 mindestens auf 12,5 % steigen und bis zum Jahr 2020 mindestens 20 % betragen. LROP 4.2 01

3.4.1 Windenergienutzung

- (1)Im Großraum Braunschweig sind folgende "Vorrang- und Eignungsgebiete Windenergienutzung" in der Zeichnerischen Darstellung festgelegt: LROP 4.2 01
LROP 4.2 04

Kurzbezeichnung des "Vorrang- bzw. Eignungsgebietes Windenergienutzung"	Festlegung als "Vorrang- (V) bzw. als Eignungsgebiet Windenergienutzung" (E)	Lage in der Einheits- oder Samtgemeinde
BS 1	V	Braunschweig (Geitelde)
SZ 1	V	Salzgitter (Sauingen)
SZ 2	V	Salzgitter (Lesse)
WOB 1	V	Wolfsburg (Brackstedt)
WOB 3	V	Wolfsburg (Ehmen)

Kurzbezeichnung des "Vorrang- bzw. Eignungsgebietes Windenergienutzung"	Festlegung als "Vorrang- (V) bzw. als Eignungsgebiet Windenergienutzung" (E)	Lage in der Einheits- oder Samtgemeinde
GF 1	E	Hankensbüttel (Wettendorf)
GF 2	V	Wittingen (Stöcken)
GF 3	V	Wittingen (Suderwittingen)
GF 4	V	Wesendorf (Wahrenholz)
GF 5	V	Brome (Zicherie)
GF 7	V	Boldecker Land (Barwedel)
GF 9	V	Isenbüttel (Jelpke)
GF 10	V	Papenteich (Rethen)
GF 12	E	Hankensbüttel (Langwedel)
GS 2	V	Bad Harzburg (Schlewecke)
GS 3	V	Vienenburg (Immenrode)
GS 4	V	Bad Harzburg (Harlingerode)
HE 1	V	Velpke (Papenrode)
HE 2	V	Büddenstedt (Neu Büddenstedt) / Helmstedt
HE 4	V	Heeseberg (Gevensleben)
HE 5	V	Velpke (Volkmarsdorf)
HE 9	E	Jerxheim (Söllingen)
PE 1	V	Edemissen (Oelerse)
PE 2	V	Wendeburg (Meerdorf)
PE 3	V	Hohenhameln (Mehrums) / Peine (Schwicheldt)
PE 4	V	Hohenhameln (Equord)
PE 5	V	Hohenhameln (Clauen)
PE 6	V	Peine (Hofschwicheldt) / Ilsede (Klein Solschen)
PE 7	V	Ilsede (Groß Bünten)
PE 8	V	Lahstedt (Groß Lafferde)
PE 9	V	Vechede (Alvesse)
PE 10	V	Lengede (Barbecke)
PE 11	V	Hohenhameln (Rötzum)
WF 4	V	Oderwald (Achim) / Asse (Hedeper)
WF 5	V	Schöppenstedt (Winnigstedt)
WF 7	V	Baddeckenstedt (Haverlah)
WF 8	V	Oderwald (Cramme)
WF 10	V	Asse (Remlingen)

(2)¹In den "Vorranggebieten Windenergienutzung" sind andere raumbedeutsame Nutzungen, die der Windenergienutzung entgegenstehen, ausgeschlossen. ²Es ist gleichzeitig bestimmt, dass raumbedeutsame Windenergieanlagen im übrigen Planungsraum mit Ausnahme der "Eignungsgebiete Windenergienutzung" ausgeschlossen sind.

(3)Auf der Ebene der Bauleitplanung besteht bei den "Vorranggebieten Windenergienutzung" eine Konkretisierungsmöglichkeit der Fläche in der Regel nur hinsichtlich der Parzellenschärfe.

(4)"Eignungsgebiete Windenergienutzung" entfalten neben ihrer Bündelungsfunktion für raumbedeutsame Windenergieanlagen gleichzeitig den Ausschluss derartiger Anlagen im übrigen Planungsraum mit Ausnahme in den "Vorranggebieten Windenergienutzung".

(5)¹Die "Eignungsgebiete Windenergienutzung" können auf der Ebene der Bauleitplanung weiter konkretisiert werden. ²Eine Reduzierung der Fläche der "Eignungsgebiete Windenergienutzung" ist in dem Maße zulässig, soweit wesentliche fachplanerische bzw. städtebauliche Belange bekannt werden, die erst auf den nachfolgenden Planungsebenen zu prüfen sind.

(6) Zum Erhalt des Landschaftsbildes, der Durchlässigkeit des Raumes (Avifauna) und der Verbesserung der Sozialverträglichkeit ist zwischen den Gebieten für die raumbedeutsame Windenergienutzung ein Mindestabstand von 5 km einzuhalten.

3.4.2 Wasserkraftnutzung

(1)¹Die Möglichkeiten der Wasserkraftnutzung der Talsperren im Harz und entlang der Flussläufe sowie entlang der Fernwasserleitungen sollen ausgeschöpft werden. ²Bei der Nutzung der Wasserkraft sollen die Belange des Naturschutzes, insbesondere des Schutzes der Fische, gewährleistet werden.

LROP 4.2 01

3.4.3 Solarenergienutzung

(1)¹Die vorhandenen Dachflächen im Großraum Braunschweig bieten Potenziale der Solarwärmenutzung und der Solarstrom-Produktion, die ausgeschöpft werden sollen. ²Die Aktivierung dieser Potenziale liegt im Vergleich zu den anderen regenerativen Energienutzungen in der Entscheidung des einzelnen privaten Haushalts. ³Kommunale Satzungen sollen dem Einsatz der Solarenergienutzung grundsätzlich nicht entgegenstehen.

LROP 4.2 01

(2)¹Im Bereich der Solarwärmenutzung sollen die Kombinationsmöglichkeiten mit Pellet- oder Holzhackschnitzelkessel zur Substitution fossiler Energieträger genutzt werden. ²Die Pellet- oder Holzhackschnitzelbereitstellung dient dabei gleichermaßen dem Aufbau regionaler Wertschöpfungsketten. ³Der Einsatz von Langzeitwärmespeichern soll weiter forciert werden.

3.4.4 Erdwärmennutzung (Geothermie)

(1)¹Die Erdwärmennutzung in Verbindung mit Wärmepumpen eignet sich für die Energieversorgung von Niedrigenergie- bzw. Passivhäusern. ²Insofern soll die Erdwärmennutzung dort, wo technisch sinnvoll und wasserrechtlich verträglich, zur Stärkung des Energie-Mixes weiter ausgebaut werden. ³Die Belange des Grundwasserschutzes sind zu berücksichtigen.

LROP 4.2 01

3.4.5 Nachwachsende Rohstoffe

(1)¹Die landwirtschaftlichen Potenziale bei der Energiebereitstellung aus nachwachsenden Rohstoffen sollen im Großraum Braunschweig genutzt werden. ²Entsprechend der teilräumlichen Potenziale bieten sich Schwerpunkte für die Biogasnutzung im Teilraum Heide / Gifhorn, die Ganzpflanzen- und Strohnutzung in den Teilräumen Heide und Börde sowie die Brennholz- und Hackschnitzelnutzung in den Teilräumen Harz und Elm an. ³Der Anbau von ölhaltigen Pflanzensamen zur Biodieselherstellung soll ausgebaut werden.

LROP 4.2 01

4 Abwasserbeseitigung

(1)¹Abwasserbehandlungsanlagen sind hinsichtlich der Standortwahl und der Anlagentechnik umweltverträglich zu errichten und zu betreiben. ²Von ihnen sollen grundsätzlich keine erheblichen Beeinträchtigungen für Mensch und Umwelt ausgehen. ³Die Reinigungsleistung der Abwasserbehandlungsanlagen ist so auszurichten, dass die aufgrund des § 7 a WHG für das Einleiten von Abwasser erlassenen Anforderungen eingehalten werden und die sich in den natürlichen Gewässern bei guten Gewässerstrukturen einstellende Wassergüte ausreicht, um die Gewässergüteklasse II (mäßig belastet) zu erhalten oder zu erreichen.

LROP 3.2.4 04

- (2)¹Abwasserbehandlungsanlagen sind in der Zeichnerischen Darstellung als "Vorranggebiete Zentrale Kläranlage" festgelegt. ²Die Standorte für zentrale Kläranlagen haben ausreichende Abstände zu immissionsempfindlichen Nutzungen einzuhalten. ³Die Voraussetzungen für spätere Erweiterungsmöglichkeiten sind zu erhalten und bei neueren Kläranlagen sicherzustellen. ⁴Der Flächenbedarf der Abwasserbehandlungsanlagen ist bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu beachten.
- (3)¹Teilgereinigte und geruchsfreie Abwässer können auf geeigneten land- und forstwirtschaftlichen Flächen verrieselt oder verregnet werden. ²Regional bedeutsame Abwasserverwertungsflächen sind in der Zeichnerischen Darstellung als "Vorbehaltsgebiete Abwasserverwertungsfläche" festgelegt. ³Alle raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen sollen so abgestimmt werden, dass diese Gebiete in ihrer Eignung und besonderen Bedeutung möglichst nicht beeinträchtigt werden.
- (4)¹Die planerischen Voraussetzungen für neue Baurechte und sonstige mit einem hohen Abwasseranfall bzw. Oberflächenwasserabfluss verbundene raumbedeutsame Vorhaben sind nur zulässig, wenn eine ordnungsgemäße Abwasserbehandlung und schadlose Abwasserbeseitigung gewährleistet ist. ²Durch die zusätzlichen Abwassermengen darf das Leistungsvermögen der Gewässer nicht überfordert bzw. die Gewässergüte nicht wesentlich verschlechtert werden.
- (5)Für kleinere Ortslagen, die aus technischen und wirtschaftlichen Gründen nicht an zentrale Abwasserbehandlungsanlagen angeschlossen werden können, sind unter Berücksichtigung der öffentlichen Abwasserbeseitigungspflicht dem Stand der Technik entsprechende geeignete Kläranlagen zu erstellen.
- (6)¹Auf einen umweltverträglichen Umgang mit dem Regenwasser ist bei allen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen hinzuwirken. ²In bestehenden und geplanten Siedlungsbereichen sollen verstärkt Maßnahmen zur Regenwassernutzung und -versickerung getroffen werden.

5 Abfallwirtschaft

- (1)Der Flächenbedarf der in der Zeichnerischen Darstellung festgelegten Abfallentsorgungs- und Abfallbehandlungsanlagen einschließlich ausreichender Flächen zur landschaftlichen Einbindung sowie die Erfordernisse des Immissionsschutzes sind bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen zu sichern und zu beachten.
- (2)Zur weiteren Gewährleistung einer ortsnahen und regional abgestimmten Entsorgung ist unter Einbeziehung von Unternehmen der Entsorgungswirtschaft die Bildung von Kooperationen der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger zu fördern bzw. anzustreben.
- (3)Um eine bedarfsgerechte und die Umwelt und ihre Schutzgüter möglichst wenig belastende Entsorgungsinfrastruktur im Planungsraum zu sichern bzw. zu schaffen, sind die von den Verbandsgliedern aufzustellenden Abfallwirtschaftskonzepte unter- und aufeinander abzustimmen.
- (4)¹Vor der Schaffung neuer Abfallbehandlungs- und Entsorgungskapazitäten sind im Planungsraum vorhandene Einrichtungen und Anlagen auszuschöpfen. ²Notwendige Erweiterungen sollen nur im räumlichen-funktionalen Zusammenhang mit einer bereits bestehenden Abfallentsorgungsanlage erfolgen.
- (5)Für die Entsorgung der kommunalen und der gewerblich-industriellen Klärschlämme sind, soweit eine landwirtschaftliche oder energetische Verwertung nicht (mehr) möglich ist, entsprechende Entsorgungsanlagen nach dem Stand der Technik vorzuhalten.
- (6)In der Zeichnerischen Darstellung sind als "Vorranggebiet Abfallverwertung" festgelegt:
- | | |
|--------------------------|--|
| • Stadt Braunschweig | Abfallentsorgungszentrum Watenbüttel, |
| • Stadt Wolfsburg | Müllumschlagstation Barnbruch, |
| • Stadt Salzgitter | Abfallwirtschaftszentrum Diebesstieg, |
| • Landkreis Goslar | Kompostwerk Upen, |
| • Landkreis Helmstedt | Offleben (ehem. Tagebau Alversdorf), |
| • Landkreis Peine | Entsorgungszentrum Stedum, |
| • Landkreis Wolfenbüttel | Verwertungs- und Entsorgungszentrum Borum. |

(7)¹ In der Zeichnerischen Darstellung sind als "Vorranggebiet Abfallbeseitigung" festgelegt**a) Siedlungsabfalldeponien:**

- Stadt Salzgitter Zentraldeponie Diebesstieg,
- Landkreis Wolfenbüttel Zentraldeponie Bornum.
- Stadt Braunschweig zentrale Siedlungsabfalldeponie, Watenbüttel (stillgelegt),
- Stadt Wolfsburg zentrale Siedlungsabfalldeponie, Fallersleben, (stillgelegt),
- Landkreis Gifhorn zentrale Siedlungsabfalldeponie, Wesendorf, (stillgelegt),
- Landkreis Goslar zentrale Siedlungsabfalldeponie, Bornhausen, (stillgelegt),
- Landkreis Helmstedt zentrale Siedlungsabfalldeponie, Süplingen, (stillgelegt)
- Landkreis Peine zentrale Siedlungsabfalldeponie, Stedum, (stillgelegt).

²b) Anlagen zur thermischen Restabfallbehandlung:

- Landkreis Helmstedt TRV Buschhaus.

³c) Mineralstoffdeponien:

- Landkreis Gifhorn Wesendorf,
- Landkreis Goslar Langelsheim (Am Großen Sülteberg),
- Landkreis Goslar Morgenstern (Klein Döhren),
- Landkreis Helmstedt Schöningen (ehem. Tagebau Alversdorf),
- Landkreis Wolfenbüttel Klein Elbe,
- Landkreis Wolfenbüttel Weferlingen.

(8)¹ In der Zeichnerischen Darstellung sind als "Vorranggebiet Sonderabfallbeseitigung" festgelegt:**a) öffentlich zugängliche Deponien nicht kommunaler Betreiber**

- Landkreis Helmstedt Massenabfalldeponie Alversdorf.

²b) betriebseigene Deponien - nicht öffentlich zugänglich,

- Stadt Salzgitter Heerte (Salzgitter Flachstahl GmbH),
- Stadt Wolfsburg Barnbruch (Volkswagen AG),
- Landkreis Goslar Goslar (Harz-Metall GmbH).
- Landkreis Helmstedt Essenrode (stillgelegt),
- Landkreis Wolfenbüttel Klein Biewende (stillgelegt).

6 Altlasten

(1)¹Altlasten und altlastverdächtige Flächen, die sowohl aus Altablagerungen als auch aus Altstandorten entstanden sein können, sind zu erfassen, hinsichtlich ihres Gefährdungspotenzials zu bewerten und - soweit technisch möglich und wirtschaftlich vertretbar - zu sanieren. ²Hierzu sind die von den Verbandsgliedern im Großraum Braunschweig zu führenden Altlastenverzeichnisse heranzuziehen. ³Für die Untersuchung und Sanierung von Altlasten und altlastgefährdeten Flächen sind Prioritäten zu bestimmen, die schrittweise umzusetzen sind.

LROP 4.3 01

(2)¹ In der Zeichnerischen Darstellung sind als "Vorranggebiet Sicherung / Sanierung von Altlasten" festgelegt**Stadt Braunschweig:**

- Betriebsgelände Firma Voigtländer,
- Altablagerung Firma Stibiox.

²Landkreis Gifhorn:

- Merkelsche Gruben, Gifhorn-Kästorf,
- Truppenübungsplatz, Ehra Lessien.

³Landkreis Goslar:

- Werk Tanne, Clausthal-Zellerfeld,
- Frau Sophienhütte, Astfeld,

- Herzog-Julius-Hütte, Astfeld,
- Hütten- und Haldengelände, Oker / Harlingerode.

⁴Landkreis Helmstedt:

- Muna Lehre, Lehre.

⁵Für diese Standorte besteht ein weitergehender Untersuchungs-, Sicherungs-, Überwachungs- bzw. Sanierungsbedarf.

7 Sonstige Standort- und Flächenanforderungen

7.1 Katastrophenschutz, zivile Verteidigung

- (1)¹Der Schutz und die Versorgung der Bevölkerung sowie der Schutz der Umwelt in Katastrophenfällen und im Verteidigungsfall soll durch geeignete Planungen und Maßnahmen sichergestellt werden. ²Sie sollen mit den festgelegten landes- und regionalplanerischen Zielen abgestimmt werden.
- (2)¹Die Bevölkerung der Landkreise Gifhorn und Goslar ist durch die großen Waldbestände und die damit verbundenen Brandgefahren sowie im Landkreis Goslar durch die Stauwerks- und Wassergewinnungsanlagen im Verteidigungs- und Katastrophenfall besonders gefährdet. ²Die bereits eingeleiteten Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Waldbränden, Stauwerksbeschädigungen und zum Schutz des Wassers sollen daher weiter fortgeführt werden.
- (3)¹Zur Sicherung der Trinkwasser- und Energieversorgung sollen die Verbundnetze gestärkt werden. ²Für die lokale Wasserversorgung sollen Brunnen zur unabhängigen Notversorgung gesichert werden.
- (4)¹Anlagen und Nutzungen, von denen Gefahren für die Gesundheit der Menschen und für das Gleichgewicht des Naturhaushalts ausgehen können, sollen so lokalisiert und mit technischen Maßnahmen gesichert werden, dass das Restrisiko auf den geringstmöglichen Stand abgesenkt wird. ²Entsprechende Katastrophenschutzmaßnahmen sollen getroffen werden. ³Ausreichende Abstandsflächen zu Siedlungsbereichen, insbesondere zu Wohngebieten und öffentlichen Einrichtungen, wie Schulen, Krankenhäuser und Altenheime, sollen geschaffen und erhalten werden.

7.2 Militärische Verteidigung

- (1)Raumbedeutsame Planungen und Maßnahmen der militärischen Verteidigung sollen mit den in den vorhergehenden Abschnitten und den in der Zeichnerischen Darstellung festgelegten Zielen abgestimmt werden, sofern dem nicht unabwiesbare Belange der Verteidigung entgegenstehen.
- (2)¹Im Gebiet des Großraums Braunschweig sind militärische Anlagen mit und ohne Schutzbereich vorhanden, durch die teilweise auch die Nutzung der Umgebung beeinträchtigt wird. ²Diese Anlagen sowie solche geplanten militärischen Anlagen, zu denen die Landesregierung bereits abschließend zustimmend Stellung genommen hat, sind den Planungsbehörden im einzelnen bekannt und müssen bei raumbeanspruchenden Planungen und Maßnahmen beachtet werden, auch wenn sie in der Zeichnerischen Darstellung nicht enthalten sind.
- (3)¹Die bestimmungsmäßige Nutzung der Sperrgebiete für Zwecke der Landesverteidigung und der Bundespolizei genießt Bestandsschutz. ²Die innerhalb der Sperrgebiete festgelegten Vorbehalts- und Vorranggebiete sollen für den Fall der Aufgabe der Sperrgebiete umgesetzt werden.
- (4)¹Die Nutzung militärischer Flächen soll im Zusammenhang mit dem Abrüstungsprozess und der Truppenkonversion im Hinblick auf raumstrukturell verträgliche und entwicklungsfördernde Folgenutzungen überprüft werden. ²Dies gilt auch im Hinblick auf den Rückbau nicht mehr für Verteidigungszwecke benötigter militärischer Anlagen. ³Die wirtschaftlichen und infrastrukturellen Nachteile der Truppenreduzierung und des Abrüstungsprozesses sollen durch geeignete Maßnahmen ausgeglichen werden. ⁴Der Flächenbedarf für Verteidigungszwecke soll vorrangig mit vorhandenen militärisch genutzten Liegenschaften abgedeckt werden.

- (5)¹Standortübungsplätze sollen im Falle der Aufgabe militärischer Nutzungen insbesondere für Natur und Landschaft unter Einbeziehung einer gesteuerten Naherholung gesichert und entwickelt werden. ²Dies gilt auch für nicht mehr militärisch genutzte Anlagen im Harz. ³Die an den Standortübungsplätzen vorhandene Infrastruktur soll im Fall der Konversion einer geeigneten zivilen Nutzung zugeführt werden.
- (6)¹Durch militärischen Flug-, Übungs- und Manöverbetrieb bedingte Belastungen der Bevölkerung und der Umwelt sollen gering gehalten werden. ²Lärmbelastungen sollen sich auf die festgelegten Lärmbereiche um militärische Anlagen beschränken und die übrigen Siedlungsbereiche sowie empfindliche Natur- und Landschaftsteile nicht beeinträchtigen. ³Bei bestehenden Anlagen und vorhandenen Geräten sollen die technisch möglichen Lärmschutzmaßnahmen umgehend installiert werden.
- (7)Militärischer Flug-, Übungs- und Manöverbetrieb soll im Naturpark Harz aufgrund der besonderen Erholungs- und Fremdenverkehrsfunktionen und aus Gründen des Naturschutzes vermieden bzw. minimiert werden.
- (8)Die militärischen Sperrgebiete sind in der Zeichnerischen Darstellung als "Vorranggebiet Sperrgebiet" festgelegt.**

7.3 Standort für die Entsorgung radioaktiver Abfälle

- (1)Als "Vorranggebiet Entsorgung radioaktiver Abfälle" ist in der Zeichnerischen Darstellung festgelegt:
- Stadt Salzgitter, geplantes Endlager Schacht Konrad I und II.

LROP 4.3 02

Abkürzungsverzeichnis

BauGB	Baugesetzbuch
BauNVO	Baunutzungsverordnung
BGBI.	Bundesgesetzblatt
BMU	Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reakorsicherheit
BMVBS	Bundesministerium für Verkehr, Bau und Stadtentwicklung
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz
BS	Braunschweig
BVWP	Bundesverkehrswegeplan
DOC / FOC	Designer Outlet Center / Factory Outlet Center
EAG Bau	Europarechtsanpassungsgesetz Bau
EEG	Erneuerbare Energien Gesetz
FFH	Fauna-Flora-Habitat
FREK	Freiraumsicherungs- und Entwicklungskonzept 2005 für den Großraum Braunschweig
GF	Gifhorn
GS	Goslar
HE	Helmstedt
KLV	Kombinierter Ladungsverkehr
KrW-/AbfG	Kreislaufwirtschafts und Abfallgesetz
kV	Kilovolt
LK	Landkreis
LROP	Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen
LRP	Landschaftsrahmenplan
LSG	Landschaftsschutzgebiet
MKRO	Ministerkonferenz für Raumordnung
Nds. GVBl.	Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt
NLWKN	Niedersächsischer Landesbetrieb für Wasserwirtschaft, Küsten- und Naturschutz
NNatG	Niedersächsisches Naturschutzgesetz
NROG	Niedersächsisches Raumordnungsgesetz
NSG	Naturschutzgebiet
NWaldLG	Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung
NWG	Niedersächsisches Wassergesetz
ÖPNV	Öffentlicher Personennahverkehr
PE	Peine
RL	Richtlinie
ROG	Raumordnungsgesetz
RROP	Regionales Raumordnungsprogramm
SG	Samtgemeinde
SZ	Salzgitter
TRV	Thermische Restabfallvorbehandlungsanlage
WE	Wohneinheiten
WF	Wolfenbüttel
WHG	Wasserhaushaltsgesetz
WOB	Wolfsburg
WRRL	Wasserrahmenrichtlinie
ZGB	Zweckverband Großraum Braunschweig

Quellenverzeichnis

a) Rechts- und Verwaltungsvorschriften

- (BauGB) Baugesetzbuch in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. September 2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 21. Dezember 2006 (BGBl. I S. 3316)
- (BauNVO) Baunutzungsverordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Januar 1990 (BGBl. I S. 133), geändert durch Artikel 3 des Gesetzes vom 22. April 1993 (BGBl. I S. 466)
- (EEG) Erneuerbare-Energien-Gesetz vom 21. Juli 2004 (BGBl. I S. 1918), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom 7. November 2006 (BGBl. I S. 2550)
- (EG-Vogelschutzrichtlinie) Richtlinie 79/409/EWG des Rates vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (ABl. L 103 vom 25.04.1979, S. 1-18)
- (FFH-Richtlinie) Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (ABl. L 206 vom 22.07.1992, S. 7-50)
- (LROP 1994ff) Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen 1994 - Teil I als Anlage zum Gesetz über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen vom 2. März 1994 (Nds. GVBl. S. 130); Teil II als Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen vom 18. Juli 1994 (Nds. GVBl. S. 317); Teil I geändert durch Gesetze vom 23. Februar 1998 (Nds. GVBl. S. 269) und 24. Oktober 2002 (Nds. GVBl. S. 738); Teil II geändert durch Verordnungen vom 19. März 1998 (Nds. GVBl. S. 270), 28. November 2002 (Nds. GVBl. S. 739) und 27. Juni 2006 (Nds. GVBl. S. 244)
- (LROP 2007) Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen 2007 - Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen - Teil II. Niedersächsischer Landtag (15. Wahlperiode): Drucksache 15/3890 (Verordnungsentwurf inkl. Materialienband ausgegeben am 02.07.2007), Drucksache 15/0000 (Stellungnahme des Niedersächsischen Landtags zum Entwurf einer Verordnung zur Änderung der Verordnung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen - Teil II, Drs. 15/3890), Drucksache 15/4195 (Beschlussempfehlung vom 07.11.2007)
- (LROP 2008) Verordnung zur Änderung über das Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen - Teil II - Vom 21. Januar 2008 (Nds. GVBl. S. 26)
- (ML) Niedersächsisches Ministerium für den ländlichen Raum, Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucherschutz (Hrsg.), 2007: Hinweise und Erläuterungen zum Niedersächsischen Gesetz über Raumordnung und Landesplanung (NROG), (Entwurf, Stand: 16.11.2007)
- (NNatG) Niedersächsisches Naturschutzgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. April 1994 (Nds. GVBl. S. 155 - VORIS 28100 01 00 00 000 -), zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 26. April 2007 (Nds. GVBl. S. 161)
- (NROG) Niedersächsisches Gesetz über Raumordnung und Landesplanung in der Fassung vom 7. Juni 2007 (Nds. GVBl. S. 223 - VORIS 23100 05 00 00 000 -)
- (NWaldLG) Niedersächsisches Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung vom 21. März 2002 (Nds. GVBl. S. 112 - VORIS 79100 -), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 10. November 2005 (Nds. GVBl. S. 334)
- (NWG) Niedersächsisches Wassergesetz (NWG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juli 2007 (Nds. GVBl. S. 345 - VORIS 28200 03 00 00 000 -)
- (ROG) Raumordnungsgesetz vom 18. August 1997 (BGBl. I S. 2081, 2102), zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 9. Dezember 2006 (BGBl. I S. 2833)
- (SUP-Richtlinie) Richtlinie 2001/42/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. Juni 2001 über die Prüfung der Umweltauswirkungen bestimmter Pläne und Programme (ABl. L 197 vom 21.7.2001, S. 30-37)
- (VV-NROG Entwurf) Verwaltungsvorschriften zum Niedersächsischen Gesetz über Raumordnung und Landesplanung (Entwurf, Stand: 16.11.2007). RdErl. d. ML v. xxx2007 - 302 20002/26-1 - (Nds. MBl. S. xxx - VORIS xxxx -)
- (WHG) Wasserhaushaltsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. August 2002 (BGBl. I S. 3245), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 10. Mai 2007 (BGBl. I S. 666)
- (WRRL - Wasserrahmenrichtlinie) Richtlinie 2000/60/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Oktober 2000 zur Schaffung eines Ordnungsrahmens für Maßnahmen der Gemeinschaft im Bereich der Wasserpolitik (ABl. L 327 vom 22.12.2000, S. 1-73)

b) Literatur

- Bezirksregierung Braunschweig (Hrsg.), 2003: Forstlicher Rahmenplan Großraum Braunschweig. Schriftenreihe Waldentwicklung in Niedersachsen, Heft 11, Wolfenbüttel.
- (BMU) Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit, 2005: Nationales Klimaschutzprogramm 2005 - Beschluss der Bundesregierung vom 13. Juli 2005 - Sechster Bericht der Interministeriellen Arbeitsgruppe CO₂-Reduktion, Berlin.
- (BMVBW) Bundesministerium für Verkehr, Bau und Wohnungswesen (Hrsg.), 2002: Nationaler Radverkehrswegeplan 2002-2012 - Fahrrad - Bericht der Bundesregierung, Berlin / Köln.
- CIMA Stadtmarketing - Gesellschaft für gewerbliches und kommunales Marketing GmbH / Zweckverband Großraum Braunschweig, 2005: Regionales Einzelhandelsentwicklungskonzept für den Großraum Braunschweig, Braunschweig.
- (LWK) Landwirtschaftskammer Hannover, 2000: Landwirtschaftlicher Fachbeitrag zum Regionalen Raumordnungsprogramm für den Großraum Braunschweig - Teil I: Situation der Landwirtschaft, Hannover (1998) - Teil II: Leitbilder und Potentiale zur Entwicklung und Darstellung der Landwirtschaft, Hannover / Braunschweig.
- (MELF) Niedersächsisches Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten (Hrsg.), 1981: Niedersächsisches Moorschutzprogramm - Teil I und II. Hannover.
- (MKRO) Ministerkonferenz für Raumordnung, 2001: Entschließung der Ministerkonferenz für Raumordnung. "Leitlinien zur Anwendung des Zentrale-Orte-Konzepts als Instrument einer nachhaltigen Raumentwicklung" vom 3. Dezember 2001. In: Bielenberg, W.; Runkel, P.; Spannowsky, W., 2003ff: Raumordnungs- und Landesplanungsrecht des Bundes und der Länder (ergänzbarer Kommentar), Berlin.
- (ZGB) Zweckverband Großraum Braunschweig, 1996: Regionales Raumordnungsprogramm für den Großraum Braunschweig 1995 (RROP 1995), Braunschweig.
- (ZGB) Zweckverband Großraum Braunschweig, 1998: Regionales Raumordnungsprogramm für den Großraum Braunschweig 1995 / Ergänzung 1998 um Vorrangstandorte für Windenergienutzung. Braunschweig
- (ZGB) Zweckverband Großraum Braunschweig, 2000: Regionales Raumordnungsprogramm für den Großraum Braunschweig 1995 / Ergänzung 1999 Landkreis Goslar. Braunschweig
- (ZGB) Zweckverband Großraum Braunschweig, 2001: Regionales Individualverkehrskonzept für den Zweckverband Großraum Braunschweig, Braunschweig.
- (ZGB) Zweckverband Großraum Braunschweig, 2004a: Regionales Radverkehrskonzept - Zweckverband Großraum Braunschweig - Dokumentation, Braunschweig.
- (ZGB) Zweckverband Großraum Braunschweig, 2004b: Regionales Raumordnungsprogramm für den Großraum Braunschweig 1995 / 4. Änderung - Festlegung von Vorrangstandorten und Eignungsgebieten für Windenergienutzung, Braunschweig.
- (ZGB) Zweckverband Großraum Braunschweig, 2005: Regionales Freiraumsicherungs- und Entwicklungskonzept 2005 für den Großraum Braunschweig (FREK) - Endbericht, Braunschweig.